

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 52/0126/WP18
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 15.11.2023
		Verfasser/in: FB 52/200
Förderung vereinseigener Sanierungsmaßnahmen - Antrag der Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Sanierung des 100 m- und Pistolenstandes		
Ziele:	Klimarelevanz	
	keine	
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2023	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss erkennt den sportfachlichen Bedarf der Sanierungsmaßnahme an und beschließt,

vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel im Jahr 2024, dem Verein Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. für die Sanierung des 100 m- und Pistolenstandes einen städtischen Zuschuss in Höhe von 20.672,95 € zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2023	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023	Ansatz 2024 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2024 ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	25.000 €	25.000 €	75.000 €	75.000 €	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 2024 ff stehen im Jahr 2024 zum PSP-Element 4-080202-912-1 / 73180000 25.000 € zur Verfügung.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Die Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. ist ältester Verein Aachens und ältester Verein der Bundesrepublik. Für die derzeit 217 Mitglieder, worunter sich auch Jugendliche befinden, werden unterschiedlichste Disziplinen im Schießsport angeboten. Neben den Disziplinen in Gewehr und Pistole gibt es weitere in Wurfscheibe und Bogen, die sich jeweils nochmals untergliedern. Für die Ausübung dieser Sportarten ist die Bereitstellung einer sicheren Schießanlage unabdingbar.

Erstmals mit E-Mail vom 20.06.2023 und dann auch mit Schreiben vom 23.10.2023 hat die Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. einen Antrag auf Zuschuss zur Sanierung des 100 m- und Pistolenstandes gestellt. Der Verein ist Pächter der Sportanlage, die im Stadtgebiet liegt. Der Pachtvertrag läuft noch bis 31.12.2040. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1 sowie gemäß Abschnitt III Nr. 2 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen werden erfüllt.

Zwar ist der Antrag erst nach der Frist für das Haushaltsjahr 2024 eingegangen, jedoch besteht aufgrund der Sicherheitsmängel akuter Handlungsbedarf, was aus dem Sachverständigengutachten vom 20.10.2022 und der Einschätzung des Technikers des Gebäudemanagements vom 10.11.2023 hervorgeht, so dass der benötigte Zuschuss noch aus den Mitteln von 2024 gewährt werden sollte.

Auf Grund der vor kurzem erfolgten Regelüberprüfung der Schießanlage des Vereins, der Karlsschützen-Gilde vor 1198.e.V., sind diese gezwungen, gemäß einem vorliegenden Sachverständigengutachten, erhebliche Umbauarbeiten an dem 100 m- und Pistolenstand vorzunehmen, damit die Genehmigung für diese Stände wieder erteilt werden kann. Gemäß dem Gutachten ist eine umgehende Beseitigung dieses Sicherheitsmangels vor einer weiteren Nutzung des Schießstandes erforderlich, um die Gefährdung von Personen zu vermeiden.

Die Nutzung dieser Stände ist nicht nur für die Vereinsmitglieder, die auf diesen Ständen ihren Sport ausüben, sondern auch für die Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften unabdingbar. In der Region gibt es außer der Karlsschützengilde keinen weiteren Verein, der über 100m-Bahnen verfügt.

Die angesetzten Kosten sind nach Einschätzung eines Technikers des Gebäudemanagements angesichts der umfangreichen Vorgaben des Gutachtens angemessen.

Die hohen Kosten resultieren aus der Verwendung extrem durchschlagkräftiger, großkalibriger Munition, die einen entsprechend hohen Schutzstandard unter Verwendung von speziellen Werkstoffen erfordert.

Insgesamt betragen die geplanten Kosten laut Kostenvoranschlag des Vereins 80.970,00 €. Davon werden 47.629,40 € durch Eigenleistung (11.250,00 € Arbeitsstunden / 36.379,40 € Spenden und Rücklagen) finanziert.

Gemäß Abschnitt III Nr. 2.3 der Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen können Zuschüsse von bis zu 30% der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt werden. Bei den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 80.970,00 € würde sich somit eine Förderung von 24.291,00 € ergeben.

Von dem, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans, in 2024 zur Verfügung stehenden Ansatz in Höhe von 25.000 € wurde bereits, basierend auf der Entscheidung des Ausschusses vom 15.06.2023, über Mittel in Höhe von 4.327,05 € verfügt. Somit steht ein Betrag in Höhe von 20.672,95 € noch zur Verfügung.

Ein Zuschuss kann daher in Höhe von 20.672,95 € gewährt werden.

Anlage:

Antrag der Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. vom 23.10.2023
(aufgrund der vielen Seiten nur in Allris verfügbar)

Hettwer Metallbau GmbH | Weststraße 16 | 52074 Aachen

Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V.
Auf dem Foerbrich 1
52080 Aachen

Geschäftsführer
Georg Hettwer
Michael Hettwer

Weststraße 16 | 52074 Aachen
Telefon | 02 41 / 8 49 49
Telefax | 02 41 / 8 23 95
info@hettwer-metallbau.de
www.hettwer-metallbau.de

Ihre Zeichen

Herr Rossbroich

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

gh

Datum

23.03.2023

Angebot 0042.23

B.V.: 100m Stand

Betr.: Umbaumaßnahme

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage
erlaube ich mir, Ihnen wunschgemäß nachstehende Arbeiten anzubieten:

Pos.	Stck. m/m ²		€	€
1	1	Variante 7500 Joule; Hardox 500, 12 mm 15m: 1 Stück Winkel 800 x 150mm, 5400mm lang 25m: 2 Stück Zuschnitt 5500 x 1000mm 50 + 85m: 2 Stück Zuschnitt 6000 x 1000mm 100m: 1 Stück Zuschnitt 6000 x 700mm 1 Stück Zuschnitt 6000 x 400mm 5 Stück Zuschnitt 1100 x 500mm	20.600,00	
2	1	Variante 4500 Joule; Hardox 500, 10 mm 15m: 1 Stück Winkel 800 x 150mm, 5400mm lang 25m: 2 Stück Zuschnitt 5500 x 1000mm 50 + 85m: 2 Stück Zuschnitt 6000 x 1000mm 100m: 1 Stück Zuschnitt 6000 x 700mm 1 Stück Zuschnitt 6000 x 400mm 5 Stück Zuschnitt 1100 x 500mm	17.200,00	

Angebot Nr. 0042.23 vom 23.03.2023
Seite 2 von 2

Pos.	Stck. m/m ²		€	€
3	1	Variante KK; S235, 2 mm, verzinkt 15m: 1 Stück Winkel 800 x 150mm, 5400mm lang 25m: 2 Stück Zuschnitt 5500 x 1000mm 50 + 85m: 2 Stück Zuschnitt 6000 x 1000mm 100m: 1 Stück Zuschnitt 6000 x 700mm 1 Stück Zuschnitt 6000 x 400mm 5 Stück Zuschnitt 1100 x 500mm	1.980,00	
4	1	Pistole; S355, 5mm, roh 15m: 1 Stück Winkel 800 x 150mm, 5400mm lang	1.490,00	
5	1	25m Stahlrahmen aus Quadratrohrstützen und durchgehendem U- Profil- Träger, feuerverzinkt	1.575,00	
6	1	25m Torelement, 5500 x 1700, 2-flügelig, mit allen Beschlägen, aus Quadratrohren mit 5mm Stahlblech, feuerverzinkt	4.570,00	
7	1	Nachlass aus Pos. 5+6	-1.000,00	
		Alle Preis Netto ab Werkstatt		

Fachmännische und sorgfältige Bedienung sichern wir Ihnen zu und wären sehr erfreut, wenn Sie uns mit der Ausführung Ihrer Arbeiten beauftragen würden. Ihrer geschätzten Auftragserteilung sehen wir gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hettwer

Angebots-Nr. **AN-36/2023**

Datum **09.05.2023**

Ihre Kundennummer **1218**

Ihr Ansprechpartner **Sebastian Scheepers**

Munitionsfang Schießstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne unterbreiten wir Ihnen das gewünschte freibleibende Angebot:

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
------	--------------	-------	-------------	-------------

Wie vor Ort besichtigt, erhalten Sie unser Angebot für die gewünschten Leistungen: Erstellung einer Munitionsfangkammer aus Stahlbeton.

Betonarbeiten

1.	Sauberkeitsschicht herstellen, Betongüte C12/15 Einbaudicke: 7-10cm	25,00 m ²	16,40 EUR	410,00 EUR
2.	Bodenplatte herstellen, Bodenplatte als WU Bauteil Betongüt:C25/30 Dicke: 25cm	3,75 m ³	286,00 EUR	1.072,50 EUR
3.	Randabschalung Bodenplatte zur Vorposition inkl Aufkantung (Innen & Außen)	17,00 lfm	69,00 EUR	1.173,00 EUR
4.	Liefern und Einbau von Pentaflex Fugenband h= 167mm	16,50 lfm	29,00 EUR	478,50 EUR

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
5.	Beton für Aufkantung Betongüte: C25/30	1,25 m ³	580,30 EUR	725,38 EUR
6.	Liefen und Einbau von Schalungssteinen Mauerbreite: 24cm	22,00 m ²	87,00 EUR	1.914,00 EUR
7.	Beton Schulungsstein	3,25 m ³	580,30 EUR	1.885,98 EUR
8.	Vorhalten der erforderlichen Deckenschalung mit Unterzug	18,00 m ²	91,00 EUR	1.638,00 EUR
9.	Randschalung Stb. Decke herstellen	19,00 lfm	21,00 EUR	399,00 EUR
10.	Beton Decke Betongüte: C25/30 Dicke: 15cm	4,00 m ³	291,70 EUR	1.166,80 EUR
11.	Gestellung Betonpumpe für Deckenbeton inkl. Verschleiß, Treibstoff und Reinigung Restbeton	1,00 Stk	984,00 EUR	984,00 EUR
12.	Liefen und Einbau von BST 500 A Stabstahl	0,75 t	2.100,00 EUR	1.575,00 EUR
13.	Liefen und Einbau von BST 500 A Mattenstahl	0,50 t	2.180,00 EUR	1.090,00 EUR

Erdarbeiten

Bei besichtigung der Örtlichkeiten ist aufgefallen das die Erdarbeiten im Bereich von felsigem Boden stattfinden.

Besprochen wurde:

- Arbeiten mit Gerät Minibagger und Felsmeißel
- Aushub wir seitlich eingebaut

14.		25,50 Std	92,30 EUR	2.353,65 EUR
-----	--	-----------	-----------	--------------

Pos.	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	3,5to. Minibaggerstunde inkl. Bedienung, Treibstoff, Versicherung und Verschleiß			
	geschätzt ca. 3 Tage			
Opt.	Facharbeiterstundenlohn (Normalarbeitszeit: 07:30 - 17:00)	15,00 Stk	59,45 EUR	(891,75 EUR)
Gesamtbetrag netto				16.865,81 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19%				3.204,51 EUR
Gesamtbetrag brutto				20.070,32 EUR
Summe optionaler Positionen netto				891,75 EUR

Hinweis:

- Die angegebenen Massen sind Schätzwerte, Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

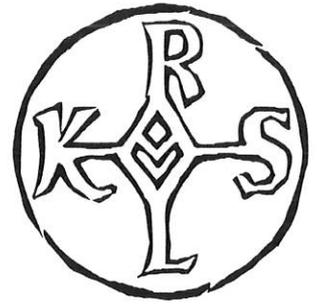
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns sehr für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen
Bauunternehmung Scheepers GmbH



KARLSSCHÜTZENGILDE VOR 1198 AACHEN e.V.



Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. • Postfach 100903 • 52009 Aachen

Stadt Aachen
Fachbereich Sport
Elisabethstraße 8

52062 Aachen

Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen
e.V.
Postfach 100903
52009 Aachen

e-mail: karlsschuetzen@web.de

IBAN DE76 3905 0000 0000 0643 03
BIC AACSD33
UST-ID-Nr. DE121689979
Steuer-Nr. 201/5902/3058

Aachen, 23.10.2023

Antrag für den Zuschuss zur Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen (Abschnitt III Ziff.2 Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft sich unseres Anliegens anzunehmen.

Auf Grund der vor kurzem erfolgten Regelüberprüfung der Schießanlage unseres Vereins, der Karlsschützen-Gilde vor 1198.e.v., Auf dem Foerbrich in Aachen-Eilendorf, sind wir gezwungen gemäß eines vorliegenden Sachverständigengutachten erhebliche Umbauarbeiten an unserem 100 m – und Pistolenstand vorzunehmen, damit die Genehmigung für diese Stände wieder erteilt werden kann.

Die Nutzung dieser Stände ist nicht nur für unsere Vereinsmitglieder, die auf diesen Ständen Ihren Sport ausüben und das Bedürfnis für den Besitz ihrer Sportgeräte nachweisen müssen, sondern auch für die Austragung von Wettkämpfen und alljährlichen Meisterschaften in unserer Region, da es außer der Karlsschützengilde keinen Verein gibt der über 100m Bahnen verfügt, unabdingbar.

Wie Sie der beiliegenden Kostenzusammenstellung entnehmen können veranschlagen wir für die Sanierungsmaßnahmen einen Aufwand in Höhe von ca. 80.000,- EUR.

Nach Abschluss der Arbeiten gehen wir davon aus, dass wir die sanierte Anlage auch in den nächsten 30 Jahren nutzen können. Der derzeitige gültige Pachtvertrag mit der Stadt Aachen läuft bis 2040, wobei wir davon ausgehen, dass wir auch darüber hinaus die Möglichkeit erhalten werden das Vereinsgelände pachten zu können.

-1-

Präsidium
Robert van Eisern
Präsident
Rochusstr. 52, 52062 Aachen
Telefon 0241 4013300

Franz-Josef Rossbroich
stellv. Präsident
Kirchberg 8, 52076 Aachen
Telefon 0241 92784160

Birgit Triesch
Geschäftsführerin
Schopenhauerstr. 34, 52078 Aachen
Telefon 0160 93739571

Elke Heitzer
Schatzmeisterin
Trierer Straße 492, 52078 Aachen
Telefon 0241 520001

Da durch die Sanierung erhebliche Kosten entstehen, wenden wir uns an unsere Heimatstadt Aachen mit der Bitte um Unterstützung, damit der Schießsport auch weiterhin betrieben werden kann, und die traditions- und erfolgreiche Geschichte der Karlsschützen-Gilde auch weiterhin Bestand haben wird.

Mit dem Besten Dank für Ihre Unterstützung und in der Hoffnung auf einen positiven Entscheid

Verbleibe ich im Namen der Karlsschützen-Gilde

Mit besten Grüßen


Robert van Eisern
Präsident der Karlsschützen-Gilde

Tel.: 0241/4013300

E-Mail: r.vaneisern@elgoe.de

-2-

Präsidium
Robert van Eisern
Präsident
Rochusstr. 52, 52062 Aachen
Telefon 0241 4013300

Franz-Josef Rossbroich
stellv. Präsident
Kirchberg 8, 52076 Aachen
Telefon 0241 92784160

Birgit Triesch
Geschäftsführerin
Schopenhauerstr. 34, 52078 Aachen
Telefon 0160 93739571

Elke Heitzer
Schatzmeisterin
Trierer Straße 492, 52078 Aachen
Telefon 0241 520001

Von: FB20 Kontierungsfragen Stadt Aachen
An: Ptak, Anja
CC: Kevin Dahmen; Michael Kölpin
Datum: 09.11.2023 14:38
Betreff: Antw: Zuschuss für Karlsschützen

Hallo Frau Ptak,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Pachtvertrages zwischen FB 23 und der Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V.

In § 1 des Pachtvertrages heißt es, dass alle errichteten Gebäude bzw. Aufbauten sich im Eigentum der Pächterin, mithin der Karlsschützen-Gilde, befinden und nicht Gegenstand des Pachtvertrages sind. Dies erklärt auch, warum in der städtischen Anlagenbuchhaltung zwar die Grundstücke auffindbar sind (Anlagen 2110000298 und 2310000202), nicht jedoch das Vereinsheim mitsamt dem Schießstand. Ferner folgt daraus auch, dass FB 23 für die Verpachtung korrekterweise zuständig ist und nicht E 26. Insofern handelt es sich bei der Einschätzung, die Bauarbeiten an dem neuen Schießstand seien eine Sanierung um eine rein bautechnische Betrachtung, welche diesseits nicht Frage gezogen wird.

Da die Aufbauten also nicht der Stadt gehören (weder Besitz noch Eigentum - vgl. auch § 4 des Pachtvertrages über die Unterhaltungspflichten) und keine Gegenleistungsverpflichtung (eine bloße Zweckbindung ist nicht ausreichend) seitens des Vereins besteht, scheidet eine investive Kontierung des Zuschusses an den Verein aus. Die Kosten sind **konsumtiv** als echter **Aufwand** zu erfassen (z. B. SK 5318 0000 "Aufwendung für Zuschüsse an übrige Bereiche" i. V. m. einem konsumtiven PSP-Element).

Für weitere Rückfragen steht FB 20/200 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A.
Patricia Nievelstein, Kevin Dahmen und Henner Bolten

Stadt Aachen

Fachbereich Finanzsteuerung

Jahres- und Gesamtabschluss (FB 20/200)

Räume 243 bis 247

Verwaltungsgebäude Katschhof

Johannes-Paul-II.-Str. 1

52062 Aachen

Tel.: +49 241 432 - 202x

Fax: +49 241 413541 - 202x

Mail: kontierungsfragen@mail.aachen.de

>>> Anja Ptak 09.11.2023 11:11 >>>

Hallo Herr Bolten,

wie soeben telefonisch besprochen, hier noch der Pachtvertrag zur weiteren Bearbeitung.

Eine "Gegenleistung" in dem Sinne gibt es nicht, aber es gibt eine Zweckbindung bezüglich des Zuschusses für den Verein.

Vielen Dank schon mal!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anja Ptak

Fachbereich Sport
Elisabethstraße 8
52062 Aachen
Tel.: 0241 432-5223

Fax: 0241 432-5224 (tel:02414325224)
www.aachen.de

Von: Christian Mika
An: Anja Ptak
Datum: 10.11.2023 10:58
Betreff: Antw: Bau-/Sanierungsmaßnahmen Karlsschützen

Hallo Frau Ptak,

Auf einem Ortstermin mit dem Vorstand des Vereins, Hr. van Eisern, konnte ich gestern einen besseren Eindruck von den geplanten Maßnahmen gewinnen und bin zu dem Schluss gekommen, dass die angesetzten Kosten angesichts der umfangreichen Vorgaben des Gutachtens angemessen sind. Die hohen Kosten resultieren aus der Verwendung extrem durchschlagkräftiger, großkalibriger Munition, die einen entsprechend hohen Schutzstandard unter Verwendung von speziellen Werkstoffen erfordert.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Dipl. Ing. Christian Mika
Gebäudemanagement Stadt Aachen E26/42
Lagerhausstraße 20, Zimmer 153
52064 Aachen
Tel.: [0241/ 432-26421](tel:024143226421)

Mobil: [0160/ 9282 2845](tel:016092822845)

Fax: [0241/ 432-27009](tel:024143227009)

Christian.Mika@mail.aachen.de
www.aachen.de/gebaeudemanagement

>>> Anja Ptak 10.11.2023 08:39 >>>
Guten Morgen Herr Mika,

konnten Sie beim Verein alle notwendigen Informationen bekommen, um Ihre abschließende Einschätzung zur Angemessenheit der Kosten abgeben zu können?

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anja Ptak

Fachbereich Sport
Elisabethstraße 8
52062 Aachen
Tel.: [0241 432-5223](tel:02414325223)

Fax: 0241 432-5224 (tel:02414325224)
www.aachen.de

>>> Christian Mika 08.11.2023 10:37 >>>
Hallo Frau Ptak,

Wie eben besprochen:

Die beantragte Maßnahme ist als Sanierung zu werten, da es sich um eine notwendige Anpassung der bestehenden Infrastruktur an geänderte Anforderungen aus den einschlägigen Vorschriften handelt.

Was die Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen und damit auch die Einschätzung des Finanzierungsbedarf angeht, bestehen noch offene Fragen. So ist mit Bauzeichnung, Statik und Angebot nur der Rohbau des Kugelfangbauwerks ausreichend beschrieben, der aber nur ca. ein Viertel der kalkulierten Summe ausmacht. Der überwiegende Rest entfällt auf ergänzende Maßnahmen, speziell aus dem Bereich Stahlbau, für die keinerlei Beschreibung eingereicht wurde.

Angesichts des kurzen Zeitfensters für die Stellungnahme werde ich versuchen, die Unklarheiten im direkten Gespräch mit dem Verein zu klären.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Dipl. Ing. Christian Mika
Gebäudemanagement Stadt Aachen E26/42
Lagerhausstraße 20, Zimmer 153
52064 Aachen
Tel.: [0241/ 432-26421](tel:024143226421)

Mobil: [0160/ 9282 2845](tel:016092822845)

Fax: [0241/ 432-27009](tel:024143227009)

Christian.Mika@mail.aachen.de

www.aachen.de/gebaeudemanagement

>>> Anja Ptak 03.11.2023 12:23 >>>
Hallo Herr Mika,

der Karlsschützen-Gilde vor 1198 Aachen e.V. hat einen Antrag auf Zuschuss zu Bau-/Sanierungsarbeiten bei uns gestellt.

Zur Überprüfung der Kosten leite ich Ihnen diesen samt vorliegender Anlagen weiter, mit der Bitte um Prüfung der Angemessenheit.

Der Verein wird nächste Woche noch einige Unterlagen nachreichen.

Wenn Sie noch weitere Unterlagen benötigen, melden Sie sich bitte.

Auch bitte ich um Ihre Einschätzung, ob die geplante Maßnahme eher als "Sanierung" oder "Bau" einzuschätzen ist.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anja Ptak

Fachbereich Sport
Elisabethstraße 8
52062 Aachen
Tel.: 0241 432-5223

Fax: 0241 432-5224 (tel:02414325224)

www.aachen.de



von der Industrie und Handelskammer zu
Aachen öffentlich bestellter und vereidigter

**Sachverständiger für die Sicherheit
von nichtmilitärischen Schießständen**

Bernd Soens

Münstereifeler Str. 122

53879 Euskirchen

Telefon 02251 63911

Fax 02251 63901

bsoens@t-online.de

Karlsschützengilde vor 1198 Aachen e. V.

Herrn Robert van Eisern

Rochusstr. 52

52062 Aachen

20. Oktober 2022

G u t a c h t e n

Sicherheitstechnische Überprüfung einer Schießstätte

Teilgedeckte Schießstände für Kleinkaliberwaffen für Schussentfernung-50-m mit Zwischenentfernung-15-m sowie Distanz-100-m für Großkaliber-Langwaffen bis 7000 Joule Geschossenergie und Zwischenentfernung-25-m für Großkaliber-Kurzwaffen bis 1500 Joule der „Karlsschützengilde vor 1198 Aachen“ e. V., im Stadtteil Eilendorf, in der Straße „Auf dem Foerbrich“ 1 in 52080 Aachen

- Auftraggeber:** Karlsschützengilde vor 1198 Aachen e. V.
Herr Franz-Josef Rossbroich
- Auftragdatum:** 12.4.2022 (schriftlich)
- Ort der Anlage:** Eilendorf
Auf dem Foerbrich 1
52080 Aachen
- Betreiber:** Karlsschützengilde vor 1198 Aachen e. V.
- Verantwortliche Person:** Herr Robert van Eisern, Vorsitzender
- Tag der Überprüfung:** 5.5.2022, 12:00 Uhr – 15:00 Uhr
18.8.2022, 11:00 Uhr – 14:00 Uhr
- Teilnehmer:** Herr Franz-Josef Rossbroich, stellv. Vorsitzender
Frau Elke Heitzer, Schatzmeisterin
- Grundlagen:**
1. Besichtigungen der Schießstätte am 5.5.2022 und 18.8.2022
 2. Erlaubnis Polizeipräsidium (PP) Aachen zur Nutzung der Schießstätte
 3. Waffengesetz (WaffG), Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), DIN 19740 Teile 1 und 2 (Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten)
 4. Abschlussbericht der Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA) vom 15.2.2011 über „Abprallverhalten von Jagdmunition“
 5. „Das Abprallen von Geschossen aus forensischer Sicht“, Dr. Dr. Beat Kneubuehl

6. Beschussversuche von Blenden mit der DEVA am 09. und 10.1.2013
7. Schießstandrichtlinien vom 23.07.2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 23.10.2012
8. Schießstandrichtlinien, 8. Auflage vom August 1995, Ergänzung Januar 2000
9. Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) vom 23.7.2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 3.10.2012

Seitenzahl: 45 Seiten

Anlagen: keine

Erstschrift Gutachten: Betreiber

Kopie Gutachten: Polizeipräsidium Aachen
ZA 11
Postfach 500111
52085 Aachen

Inhalt	Seite	
1	Einleitende Angaben	7
2	Zugelassene Waffen und Munition/Geschosse	11
2.1	Schießstand-50-m /Zwischendistanz-15-m	11
2.1.1	Waffen	11
2.1.2	Munition/Geschosse	11
2.2	Schießstand-100-m /Zwischendistanz-25-m	11
2.2.1	Waffen	11
2.2.2	Munition/Geschosse	12
3	Beschreibungen der Schießstände	13
3.1	Schießstand-50-m /Zwischendistanz-15-m	13
3.1.1	Allgemeine Angaben	13
3.1.2	Schützenpositionen/Geschossbahnen	14
3.1.3	Schützenstand	14
3.1.4	Sicherheitsbauteile	15
3.1.4.1	Seitenwände/-wälle	15
3.1.4.2	Schießbahnabschluss	17
3.1.4.3	Geschossfang	17
3.1.4.4	Fangdach	18
3.1.4.5	Höhensicherung	19
3.1.4.6	Boden/Schießbahnsohle	19
3.1.5	Zieldarstellung	19
3.1.6	Elektrotechnische Anlage (ELT)	20
3.1.6.1	Raumbeleuchtung	20
3.1.6.2	Zielbeleuchtung	20
3.1.6.3	Not-/Sicherheitsbeleuchtung	20
3.1.6.4	Stromführende Leitungen	21
3.1.7	Aushänge	21
3.1.7.1	Zugelassene Waffen und Geschosse	21
3.1.7.2	Aufsichtsperson	21

3.1.7.3	Schießstandordnung	21
3.1.8	Feuerlöscher	21
3.1.9	Erste-Hilfe-Material	21
3.2	Schießstand-100-m /Zwischendistanz-25-m	22
3.2.1	Allgemeine Angaben	22
3.2.2	Schützenpositionen/Geschossbahnen	23
3.2.3	Schützenstand	23
3.2.4	Sicherheitsbauteile	23
3.2.4.1	Seitenwände/-wälle	23
3.2.4.2	Schießbahnabschluss	24
3.2.4.3	Geschossfang	24
3.2.4.4	Fangdach	28
3.2.4.5	Höhensicherung	28
3.2.4.6	Boden/Schießbahnsohle	29
3.2.5	Zieldarstellung	33
3.2.6	Elektrotechnische Anlage (ELT)	33
3.2.6.1	Raumbeleuchtung	33
3.2.6.2	Zielbeleuchtung	34
3.2.6.3	Not-/Sicherheitsbeleuchtung	34
3.2.6.4	Stromführende Leitungen	34
3.2.7	Raumluftechnische Anlage (RLT)	34
3.2.8	Flucht- und Rettungsweg	35
3.2.9	Aushänge	35
3.2.9.1	Zugelassene Waffen und Geschosse	35
3.2.9.2	Aufsichtsperson	35
3.2.9.3	Schießstandordnung	35
3.2.10	Feuerlöscher	35
3.2.11	Erste-Hilfe-Material	35
4	Sicherheitsmängel	36

5	Hinweise/Bedingungen/Auflagen	37
5.1	Hinweise	37
5.2	Schießstand-50-m/Zwischendistanz-15-m	37
5.2.1	Mängelbezogene Bedingungen	37
5.2.2	Mängelbezogene Auflagen	37
5.2.3	Nutzungsbezogene Auflagen	38
5.3	Schießstand-100-m/ Zwischendistanz-25-m	40
5.3.1	Mängelbezogene Bedingungen	40
5.3.2	Mängelbezogene Auflagen	41
5.3.3	Nutzungsbezogene Auflagen	41
6	Zusammenfassung	44

1 Einleitende Angaben

Am 5.5.2022 und 18.8.2022 habe ich im Auftrag des Betreibers (nicht im Auftrag des PP Aachen) geprüft, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 27a WaffG an die teilgedeckten Schießstände für:

1. Schussentfernung-50-m mit Kleinkaliber-Waffen einschließlich Zimmerstutzen auf der Zwischenentfernung-15-m und
2. Distanz-100-m mit Großkaliber-Langwaffen bis 7000 Joule Geschossenergie und auf der Zwischenentfernung-25-m für das Schießen mit Großkaliber-Kurzwaffen bis 1500 Joule Energie der Geschosse

des Vereins „Karlsschützengilde vor 1198 Aachen“ e. V. im Stadtteil Eilendorf, in der Straße „Auf dem Foerbrich“ 1 in 52080 Aachen erfüllt sind.

An beiden Tagen habe ich auch die Raumschießanlage für das Schießen mit sogenannten Druckluft-Waffen sowie den sogenannten Vogel-Schießstand geprüft. Dazu fertige ich separate Gutachten.

Die zweite Überprüfung war erforderlich, weil ich am 5.5.2022 Sicherheitsmängel feststellte, die der Betreiber zum Teil vor dem 18.8.2022 beseitigt hat.

Die sicherheitstechnische Überprüfung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien. Die Charakterisierung und Einordnung dieser Schießstandrichtlinien bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung. Die Schießstandrichtlinien bilden unterschiedliche Sicherheits- und Rechtsbereiche ab (u. a. Waffenrecht, Zivilrecht, Arbeitsschutzrecht, Immissionsschutzrecht). Zudem sind nationale und internationale Regeln unterschiedlicher Verbände des sportlichen, historischen und jagdlich orientierten Schießens in den jeweiligen Kapiteln aufgenommen, die sich auf die Sicherheit nicht auswirken und deshalb von den Behörden nicht zu be-

achten sind oder nicht durchgesetzt werden dürfen. Bei der Bewertung der Sicherheit ist der Stand der (Sicherheits-)Technik zu beachten. Die Schießstandrichtlinien können den Stand der Sicherheitstechnik abbilden, müssen dies aber nicht (weil technische Entwicklung und wissenschaftliche Erkenntnis in einem ständigen Wandel begriffen sind und fortgeschrieben werden). Bezüglich der Feststellung von Mängeln erfasst der Auftrag nur die sicherheitstechnisch relevanten Mängel (Sicherheitsmängel), die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder sogenannter Dritter befürchten lassen (siehe § 27a WaffG).

In der Beschreibung des Ist-Zustandes des Schießstandes und Abgleich mit dem Soll-Zustand gehe ich in den jeweiligen Unterpunkten bei einem Abweichen von den Schießstandrichtlinien darauf ein, ob es sich um sicherheitsrelevante oder um nichtsicherheitsrelevante Zustände handelt. In einem Schießstand, der beispielsweise ausschließlich im Breitensport betrieben wird, darf gemäß Nummer 3.1.4.1 Schießstandrichtlinien die Beleuchtungsstärke von 300 lx auf 150 lx im Bereich der Schießbahn und des Schützenstandes reduziert werden. Die Leuchtstärke muss sicherheitstechnisch jedoch nur mindestens so hoch sein, dass eine sichere Handhabung der Schusswaffen und eine ungehinderte Beaufsichtigung des Schießbetriebs gewährleistet sind. Sicherheitstechnisch genügen Leuchtstärken wesentlich unter 150 lx.

Es kann jedoch auch sein, dass ein Zustand zwar den Normen der Schießstandrichtlinien entspricht, aber ein Abweichen sicherheitstechnisch geboten ist (der Zustand begründet eine Gefährdung) und deshalb einen Sicherheitsmangel darstellt.

Festgestellte Sicherheitsmängel bewerte ich nach dem Grad eines Schadenseintritts (Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit) in ein niedriges, mittleres oder hohes Risiko mit einer Handlungsempfehlung zur weiteren Nutzung.

Herr Franz-Josef Rossbroich hat mich am 12.4.2022 schriftlich mit der Überprüfung der Schießstätte (mit allen Schießständen) beauftragt.

An der Überprüfung haben Herr Franz-Josef Rossbroich und Frau Elke Heitzer teilgenommen:

Die namentliche Nennung der teilnehmenden Personen und das Speichern ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder/und vertraglich vorgeschrieben und bedarf daher nicht der Einwilligung.

Die Distanzen habe ich mit einem elektronischen Distanzmessgerät der Fa. Leica, Modell Disto D 8 (Messtoleranz +/- 1 mm) sowie einige Abstände mit einem Zollstock gemessen. Materialdicken habe ich mit einer Schieblehre ermittelt.

Die sicherheitstechnische Bewertung der Schießstätte erfolgt unbeschadet etwaig tangierter bau-, brandschutz-, immissionsschutzrechtlicher- sowie sonstiger ordnungsrechtlicher oder technischer Bestimmungen auf folgenden Grundlagen:

- Besichtigungen der Schießstätte am 5.5.2022 und 18.8.2022
- Erlaubnis zur Nutzung der Schießstätte des PP Aachen
- Waffengesetz (WaffG), Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (A-WaffV), DIN 19740 Teile 1 und 2 (Umweltrelevante Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten)
- Abschlussbericht der Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA) vom 15.2.2011 über „Abprallverhalten von Jagdmunition“
- „Das Abprallen von Geschossen aus forensischer Sicht“, Dr. Dr. Beat Kneubuehl
- Beschussversuche von Blenden mit der DEVA am 9. und 10.1.2013

- Schießstandrichtlinien, 8. Auflage vom August 1995, Ergänzung Januar 2000 sowie frühere Auflagen
- Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) des Bundesministeriums des Innern vom 23.7.2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 23.10.2012

Die genannten Vorschriften und Normen können im Internet eingesehen werden und sind deshalb nicht beigelegt.

Sofern es sich um Normen des DIN (Deutsches Institut für Normung) e. V. handelt, können diese beim Beuth-Verlag gekauft werden. Eine Veröffentlichung dieser Normen ist ohne Erlaubnis nicht zulässig. Dies trifft im Besonderen auf die DIN 19740 Teil 1 zu, in der die Grundlagen und technischen Anforderungen an den Bau und Betrieb von zivilen Schießstätten beschrieben sind (insbesondere Teil 1 dieser Norm habe ich im DIN-Ausschuss mit erarbeitet).

Das Gutachten ist Grundlage für die sicherheitstechnische Bewertung des PP Aachen, ob die Schießstätte (weiter) gefahrlos genutzt und die unbefristet erteilte Nutzungserlaubnis bestehen bleiben kann (Verwendungszweck). Dafür ist das Gutachten ungekürzt vorzulegen.

Der Auftraggeber darf das Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder –kürzung ist dem Auftraggeber nur mit meiner Zustimmung erlaubt. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks gestattet.

2 Zugelassene Waffen und Munition/Geschosse

2.1 Schießstand-50-m /Zwischendistanz-15-m

2.1.1 Waffen

Zum Schießen sind Kleinkaliber-Langwaffen als Repetier- oder Einzella-derwaffen und Kurzwaffen nur in der Ausführung „Freie Pistole“ im Kaliber .22 l. r. (5,6 mm lfb.) auf der Schussentfernung-50-m zugelassen.

Zudem darf mit Zimmerstutzen im Kaliber bis 4,65 mm geschossen werden.

Mit sogenannten Druckluftwaffen darf nicht geschossen werden.

2.1.2 Munition/Geschosse

In beiden Kalibern (.22 l. r. und 4,65 mm) sind nur Bleigeschosse (Bleile-gerung) auch verkupfert bis zu einer Energie von 200 Joule bzw. 30 Joule für Zimmerstutzen zugelassen.

2.2 Schießstand-100-m /Zwischendistanz-25-m

2.2.1 Waffen

100-m-Langwaffen

Zum Schießen sind Hinterlader-Langwaffen ohne Kaliberbegrenzung mit sogenannten gezogenen Läufen (Büchsen, jedoch keine Flinten) zugelas-sen. Aus kombinierten Waffen darf nur mit den sogenannten Kugelläufen (jagdlicher Sprachgebrauch) geschossen werden.

Mit Vorderlader-Waffen darf nicht geschossen werden.

25-m-Kurzwaffen

Zugelassen sind Hinterlader-Kurzwaffen (Pistolen und Revolver). Mit Vorderlader-Waffen darf nicht geschossen werden.

2.2.2 Munition/Geschosse

100-m-Langwaffen

Es dürfen Voll- und Teilmantelgeschosse sowie Geschosse aus Blei- bzw. Bleilegierung (auch galvanisch verkupfert), Kupfer, Messing sowie weitere Geschossmaterialien (z. B. Zinn- und Nickelbestandteile) bis zu einer Bewegungsenergie von 7.000 Joule (E_0) verschossen werden.

Sofern keine handelsübliche Munition verschossen wird (wiedergeladene Munition), muss der Schütze in den relevanten Kalibern (z. B. .338 Lapua Magnum, jedoch nicht .222 Remington) nachweisen, dass die jeweilige Geschossenergie den maximal zugelassenen Energiewert nicht übersteigt.

Geschosse mit Hartkern (härter 400 Brinell), Geschosse die einen Leucht-, Brand- oder Sprengsatz enthalten sowie pyrotechnische Munition und Schrot sind verboten (siehe § 26 Abs. 3 Ziffer 1 BeschV mit Verweis auf Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4 WaffG).

25-m-Kurzwaffen

Aus Kurzwaffen dürfen Voll- und Teilmantelgeschosse, Geschosse aus Blei- bzw. Bleilegierung (auch galvanisch verkupfert) sowie Kupfer und Messing bis zu einer Geschossenergie von 1500 Joule verschossen werden (die Begrenzung von maximal 25 Brinell für die Härte von Geschossen aus Kurzwaffen nach § 26 Abs. 5 BeschussV besteht seit dem 1.1.2022 nicht mehr).

Die zugelassenen Kaliber für Kurzwaffen müssen den Werten in den Tabellen 3 und 4 der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition in der

Fassung der Bekanntmachung vom 10 Januar 2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24. Februar 2000, entsprechen.

Sofern keine handelsübliche Munition verschossen wird (wiedergeladene Munition), muss der Schütze in den relevanten Kalibern (z. B. .44 Magnum) nachweisen, dass die jeweilige Geschossenergie den maximal zugelassenen Energiewert nicht übersteigt.

Geschosse mit Hartkern, Geschosse die einen Leucht-, Brand- oder Sprengsatz enthalten sowie pyrotechnische Munition sind verboten.

3 Beschreibungen der Schießstände

3.1 Schießstand-50-m /Zwischendistanz-15-m

3.1.1 Allgemeine Angaben

Der teilgedeckte Schießstand (Überdachung über 5-m-Distanz) wird aus dem zentralen Flur betreten. Er grenzt rechts an den Bereich des Vogelschießstandes und Bogenplatzes. Die Trennung zwischen den beiden Bereichen besteht aus einer über 2 m hohen (nicht durchschusssicheren) Trennwand aus Weichholz mit einem Tor (zum Befahren der Schießbahnen), die an den Hang angearbeitet ist. Diese Seitensicherung wurde verändert (siehe Nummer 3.1.4.1 meines Gutachtens).

Es wird sowohl auf der Distanz-50-m als auch mit Zimmerstutzen auf der Entfernung-15-m geschossen. Das Schießen mit Zimmerstutzen hat an Bedeutung verloren, weshalb diese Disziplin nur noch selten geschossen wird.

Ich beschreibe nur die sicherheitstechnisch relevanten Bereiche des Schießstandes ohne vollständige Bemaßung.

3.1.2 Schützenpositionen/Geschossbahnen

Der Schießstand ist mit zehn Geschossbahnen eingerichtet und zugelassen. Mit Zimmerstutzen wird nach Angaben des Herrn Rossbroich (nur noch) auf den Geschossbahnen acht – zehn geschossen.

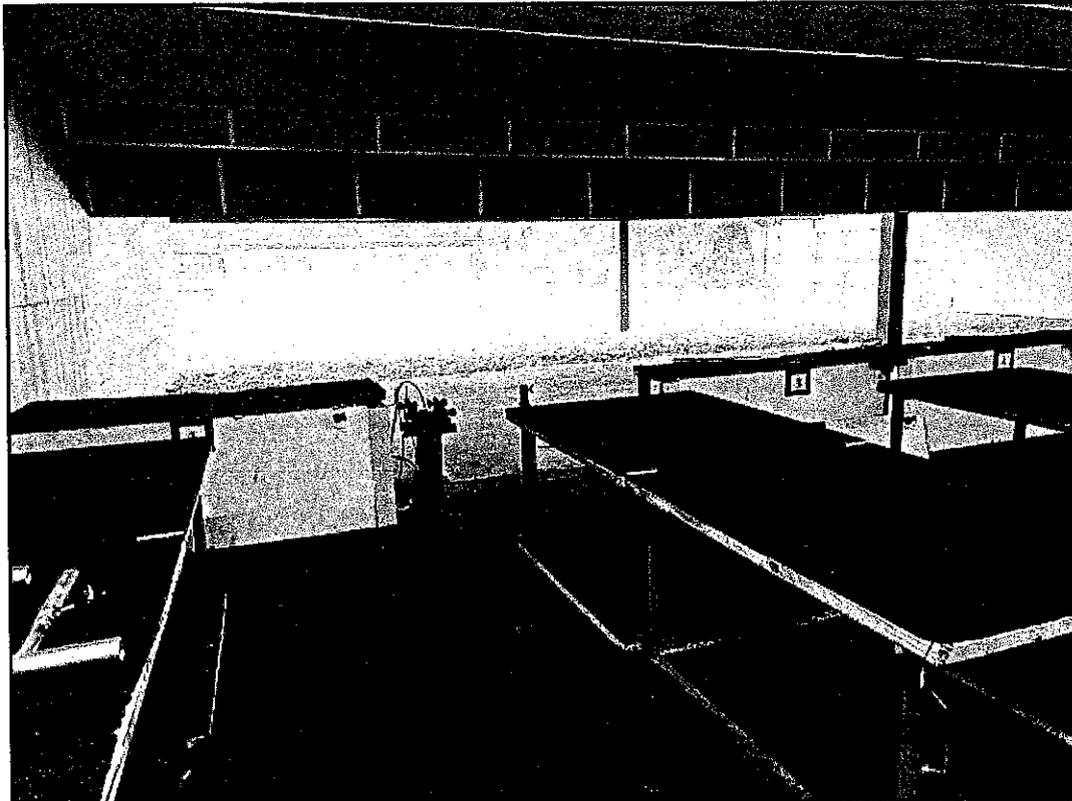


Foto Nr. 1: Sicht vom Eingang über die Brüstung zum Geschossfangbereich

3.1.3 Schützenstand

Der Schützenstand wird hinten links aus dem Flur betreten.

Die 0,94 m hohe Brüstung ist im unteren Bereich betoniert (0,30 m hoch) und darüber aus Holz mit einer 0,36 m tiefen Ablageplatte gebaut. Darauf liegt ein Streifen aus Gummi-Bahnware.

Die sicherheitstechnischen Forderungen der Nummer 2.3.4 Schießstand-richtlinien zur Brüstung sind erfüllt.

Auf dem ebenen Boden liegt über die gesamte Breite und Tiefe ebenfalls Gummi-Bahnware. Darauf haben die Schützen festen und sicheren Stand.

Für den Kniend- und auch Liegend-Anschlag werden geeignete Pritschen bereitgehalten. Die Oberkante der jeweiligen Pritsche muss sicherheitstechnisch mit der Höhe der Brüstungsplatte abschließen. Es ist zu verhindern, dass im Liegendanschlag in die Brüstungsplatte geschossen werden kann. Die bereitgehaltenen stabilen Pritschen sind 0,95 m hoch eingestellt. Sie erfüllen die sicherheitstechnischen Forderungen.

3.1.4 Sicherheitsbauteile

3.1.4.1 Seitenwände/-wälle

Bis zum Ende der Überdachung (10 m) sind die beiden Seitenwände gemauert und schallabsorbierend mit Mineralwolle bekleidet (am Boden ist ein ca. 5 cm hoher Sockel zur Massivwand freigehalten).

Im weiteren Verlauf ist die Schießbahn links zur danebenliegenden 100-m-Schießbahn nicht begrenzt. Der natürliche Erdwall, Begrenzung der Schießbahn-100-m, begrenzt dort ausreichend die Schießbahn-50-m. Rechts ist die Schießbahn mit einem nicht durchschusssicheren Holzzaun (> 2 m) und einem eingearbeiteten Tor (mit Spaltmaß zum Boden) für logistische Zwecke bis zum Erdwall bzw. Hang geschlossen. Der Betreiber hat nach dem Termin am 5.5.2022 den Holzzaun in den Hang verlängert und das Tor und den weiteren Verlauf des Holzzauns bis an den Erdwall gegen Beschuss mit einem vorgestellten Stahlblech in einer Schussentfernung > 15 m ballistisch gesichert, weil insbesondere der Bereich des Bogenplatzes gleichzeitig genutzt werden soll. Das 2 mm dicke Stahlblech (S 235 JR mit ca. 300 N/mm²) ist 2,00 m hoch und steht ca. 1,00 m in die Schießbahn hinein (siehe folgendes Foto Nr. 2).

Das Blech ist ca. 10 cm in den Boden eingearbeitet, ein Unterschießen ist dadurch nicht möglich.

Nach Nummer 2.7.2 Schießstandrichtlinien ist 2 mm dickes Stahlblech der eingebauten Güte durchschusssicher. Eine rückprallsichere Bekleidung ist nur bis 15-m-Schussentfernung erforderlich.

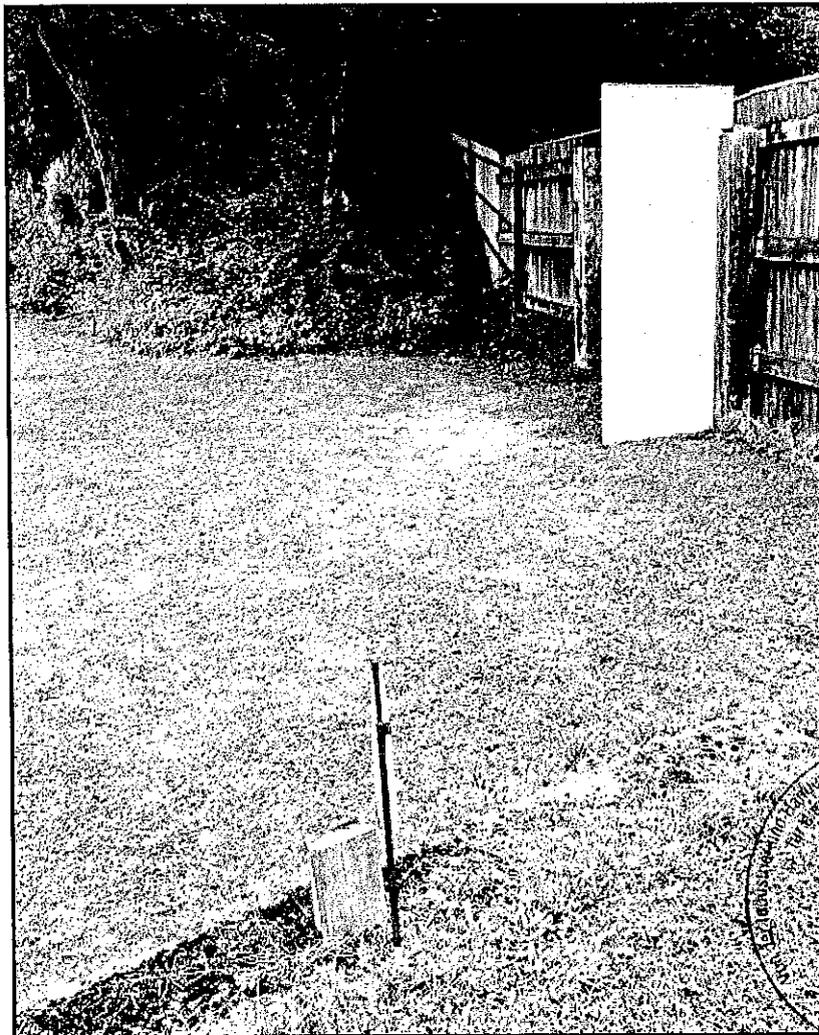


Foto Nr. 2: Seitensicherung durch eingesetztes weißgestrichenes Stahlblech

Nach Nummer 4.2 Schießstandrichtlinien ist der Gefahrenbereich eines offenen Schießstandes seitlich bis zu 25° der jeweils äußeren Geschossbahn abzuschirmen. Das Stahlblech ist derart weit gestellt, dass dieser Sicherheitswinkel von 25° eingehalten ist.

Im weiteren Verlauf begrenzt der natürliche Wall/Hang die Schießbahn.

Die seitliche Sicherung ist nach Einbau des Stahlblechs an beiden Seiten gewährleistet.

3.1.4.2 Schießbahnabschluss

Den Schießbahnabschluss bildet einerseits die gemauerte Abschlusswand der Geschossfangkammer und andererseits der umgebende Erdwall bzw. Hang. Die Abschlusswand ist nicht mit Stahlblechen gegen Beschädigung gesichert. Nach Nummer 2.7.3 Schießstandrichtlinien ist die Abschlusswand mit einem Stahlblech als Bauteilschutz gegen Beschädigung zu sichern. In dieser Nummer 2.7.3 Schießstandrichtlinien ist jedoch fehlerhaft nur die Sicherung für Raumschießanlagen (RSA) gefordert.

Die Begrenzung auf RSA ist redaktionell fehlerhaft (ich war Mitglied der Kommission zur Erarbeitung der Schießstandrichtlinien). Der Verweis auf die Nummer 5.1.7 Schießstandrichtlinien für die Sicherung der Abschlusswand ist nicht korrekt. Richtig ist die Nummer 5.1.8 Schießstandrichtlinien. Dort ist der Verzicht auf den Einbau von Stahlblechen beim Verschießen von KK-Geschossen bis maximal 200 Joule Energie der Geschosse nur bei betonierten Wänden zulässig.

Die Abschlusswand ist nur wenig beschossen. Beschädigungen, die den Einbau von Stahlblechen ungeachtet der generellen Forderung zur Folge haben könnten, habe ich nicht festgestellt. Hinzu kommt, dass die Schießbahn hinter und neben der Abschlusswand aufgrund der geografischen Struktur und Bauweise der Geschossfangkammer sicherheitstechnisch bis zum Hang weitergeführt ist. Der Einbau von Stahlblechen ist meines Erachtens verzichtbar.

Der Schießbahnabschluss genügt den sicherheitstechnischen Forderungen.

3.1.4.3 Geschossfang

Geschossfang-50-m

Auf den Geschossbahnen sind die Trommelgeschossfangbleche mit 20 cm x 23 cm (B x H) großen Öffnungen unbelastet, die entsprechend

Nummer 2.8.5.3.1 Schießstandrichtlinien auf die Größe der Messrahmen angepasst sind.

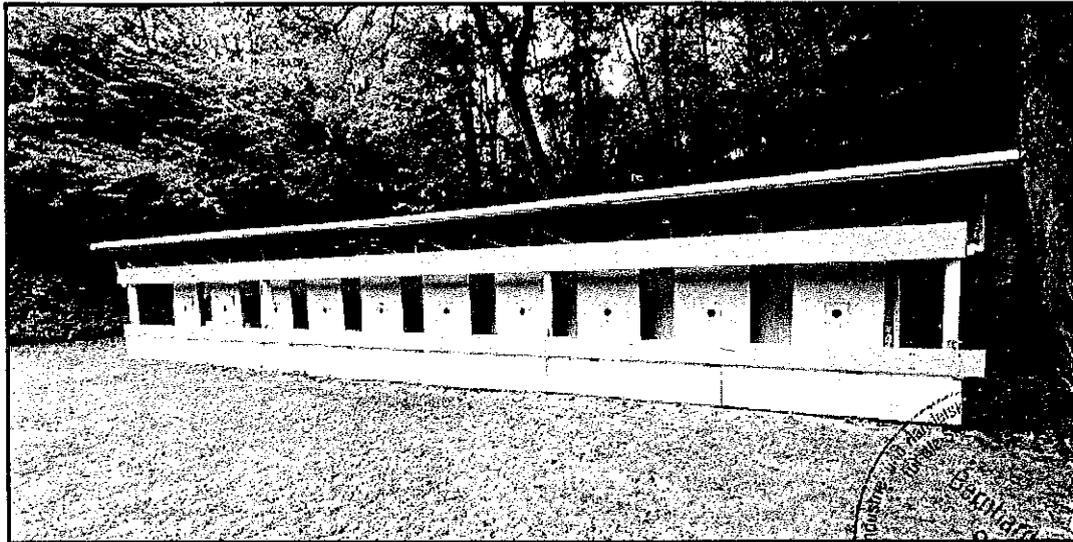


Foto Nr. 3: Geschossfangkammer-50-m

Geschossfang-15-m

Auf den Geschossbahnen acht – zehn (das Einrichten weiterer Geschossbahnen ist möglich) werden zum Schießen mit Zimmerstutzen in einer Schussentfernung von 15 m Geschossfangbleche wie beim Schießen mit Druckluftwaffen an Stahlstützen eingesetzt (entsprechend Nummer 3.3.1.3 Schießstandrichtlinien). Die Montage am Boden ist jeweils durch Einsatz eines Weichholzbrettes rückprallsicher bekleidet.

Die Bleche und der Einbau sind sicherheitstechnisch in Ordnung.

3.1.4.4 Fangdach

Über dem Geschossfang-50-m ist ein Fangdach aus Trapez-Blech von der Wand bis über die Zieldarstellungsebene mit einem Überstand entgegen der Schussrichtung von 0,90 m.

Beim Verschießen von Randfeuerpatronen bis 200 Joule Energie ist vorrangig $\geq 2,4$ mm dickes Weichholz mit einer Auflage als Witterungsschutz einzubauen. Das eingebaute Trapez-Blech ist in der Außenhaut nicht beschädigt. Es ist als Bauprodukt offensichtlich sicherheitstechnisch geeignet.

3.1.4.5 Höhensicherung

Die Schießbahn ist bis 10-m-Entfernung mit 0,9 mm dicken Blechen überdacht.

Sowohl die 20 cm dicken Leimbinder der Hochblenden als auch die Stahlbleche der Überdachung sind sichtbar ohne Mängel. Im weiteren Verlauf schirmt der Wall hinter der Geschossfangkammer den Gefahrenbereich ab.

Die Höhensicherung ist gegeben.

3.1.4.6 Boden/Schießbahnsohle

Bis zum Ende der Überdachung liegen Folien auf dem Boden. Unverbrannte Treibladungspulverreste können rückstandsfrei aufgenommen werden.

Im weiteren Verlauf ist der Boden mit Gras bewachsen.

3.1.5 Zieldarstellung

Auf der Distanz-50-m sind wie in der RSA für DL-Waffen Messrahmen der Firma Meyton eingesetzt. Die Trefferanzeige erfolgt elektronisch auf den Monitoren an der jeweiligen Schützenposition. Diese Anlagen sind sicherheitstechnisch in Ordnung.

Für den Beschuss mit Zimmerstutzen werden Papierscheiben des Dachverbandes eingesetzt.

3.1.6 Elektrotechnische Anlage (ELT)

3.1.6.1 Raumbeleuchtung

Der Schützenstand wird blendfrei ausgeleuchtet.

Gemäß Nummer 2.4.1 Schießstandrichtlinien ist in offenen Schießständen die Leuchtstärke beim Schießen mit künstlichem Licht nach Nummer 2.4.2 Schießstandrichtlinien (vergleichbar z. B. in RSA für DL-Waffen) auszulegen:

- Schützenstand und Schießbahn mindestens 150 lx (indirekt)

Die Leuchtstärke muss sicherheitstechnisch entsprechend der Nummer 3.1.4.1 Schießstandrichtlinien (analoge Anwendung) nur mindestens so hoch sein, dass eine sichere Handhabung der Schusswaffen und eine ungehinderte Beaufsichtigung der Schützen möglich ist. Dies ist mit der eingebauten künstlichen Beleuchtung gewährleistet (Erfahrungswerte).

3.1.6.2 Zielbeleuchtung

Die Zielscheibenbeleuchtung ist gegen Beschuss gesichert (nachträglich eingebaute 2 mm dicke Stahlbleche) in der Geschossfangkammer installiert.

3.1.6.3 Not-/Sicherheitsbeleuchtung

Im Schützenstand ist eine funktionstüchtige Sicherheitsbeleuchtung für „Arbeitsplätze“ mit besonderer Gefährdung, als Teil der Notbeleuchtung, installiert.

3.1.6.4 Stromführende Leitungen

Alle stromführenden Leitungen sind offensichtlich gemäß Nummer 5.1.6.1 Schießstandrichtlinien beschusssicher verlegt.

3.1.7 Aushänge**3.1.7.1 Zugelassene Waffen und Geschosse**

Eine Aufstellung mit der Bezeichnung der zugelassenen Waffen und Geschosse hängt gut sichtbar aus.

3.1.7.2 Aufsichtsperson

Der Name der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson wird individuell angezeigt.

3.1.7.3 Schießstandordnung

Eine Schießstandordnung hängt gut sichtbar aus.

3.1.8 Feuerlöscher

Zugelassene Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 werden gut sichtbar bereitgehalten.

3.1.9 Erste-Hilfe-Material

Ein zugelassener Verbandkasten wird ebenfalls vorgehalten.

3.2 Schießstand-100-m /Zwischendistanz-25-m

3.2.1 Allgemeine Angaben

Der teilgedeckte Schießstand wird aus dem zentralen Flur betreten. Im rechten Bereich ist die Schießbahn ab 27-m-Schussdistanz zum danebenliegenden Schießstand-50-m offen.

Für den Beschuss mit Kurzwaffen auf der Zwischendistanz-25-m werden Geschossfangkästen eingeschwenkt.

Eine Geschossfangkammer-100-m mit einem gebauten Schießbahnabschluss gibt es nicht. Als Geschossfang sind Holzkloben vor dem natürlichen Erdreich und Fels ohne Füllung eingesetzt (Kontamination des Erdreichs ist nicht verhindert).

Ich beschreibe nur die sicherheitstechnisch relevanten Bereiche des Schießstandes ohne vollständige Bemaßung.

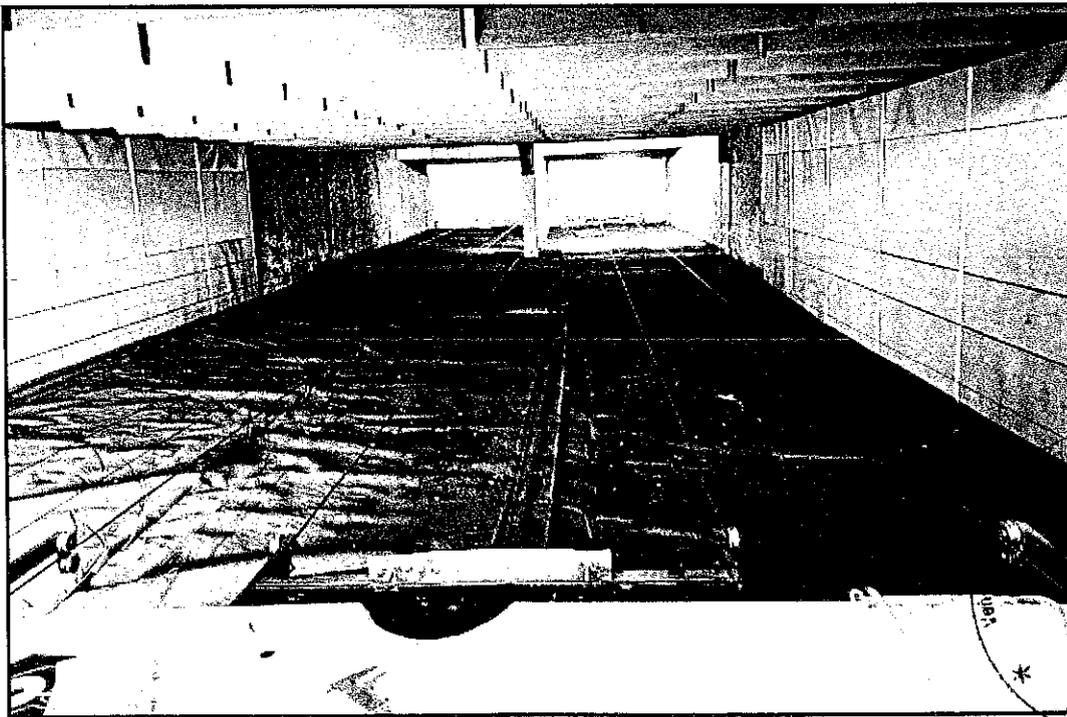


Foto Nr. 4: Seitensicherung durch eingesetztes weißgestrichenes Stahlblech

3.2.2 Schützenpositionen/Geschossbahnen

Der Schießstand ist mit vier Geschossbahnen für das Schießen mit Kurz- und auch Langwaffen eingerichtet und zugelassen.

3.2.3 Schützenstand

Der Schützenstand wird seitlich rechts aus dem Flur betreten.

Die ca. 0,90 m hohe Brüstung mit glatter Oberfläche ist ausreichend fest. Weil auf der Zwischendistanz keine Scheibendrehanlage eingebaut ist und werden kann, habe ich gegen die Brüstungshöhe keine Bedenken. Nach Nummer 2.3.5 Schießstandrichtlinien dürfen für Kurzwaffen-Schießen wegen der sogenannten „Fertighaltung“ Brüstungen nur 0,60 m hoch sein. In dieser Fertighaltung wird jedoch nicht geschossen. Deshalb habe ich gegen die höhere Brüstung auch beim Schießen mit Kurzwaffen keine Bedenken.

Die sicherheitstechnischen Forderungen der Nummern 2.3.4 und 2.3.5 Schießstandrichtlinien sind erfüllt.

Auf dem ebenen Boden liegt über die gesamte Breite und Tiefe ebenfalls Gummi-Bahnware. Darauf haben die Schützen festen und sicheren Stand.

3.2.4 Sicherheitsbauteile

3.2.4.1 Seitenwände/-wälle

Die beiden Seitenmauern (links Massivbauweise bis 23-m-Schussentfernung danach Weichholz und rechts 27-m-Entfernung) sind mit Mineralwolleplatten schallabsorbierend bekleidet (am Boden ist ein ca. 5 cm hoher Sockel).

Im weiteren Verlauf ist die Schießbahn links und auch rechts durch den jeweiligen Hang (Erdwall) begrenzt. Die Hänge sind vereinzelt insbeson-

dere mit Bäumen bewachsen, von denen Geschosse gefährlich abprallen können. Nach Nummer 4.1.3 Schießstandrichtlinien müssen in der Schießbahn und auf den Innenseiten von Seitenwällen gewachsenes Strauchwerk oder in die Bahn ragende Äste wegen Abprallgefahr entfernt werden.

Bezogen auf die abzusichernden Winkel ist die Seitensicherung gegeben.

3.2.4.2 Schießbahnabschluss

Den Schießbahnabschluss bildet der natürliche steile und ausreichend hohe Hang. Eine Füllung zur Trennung bzw. Abschirmung des Geschossfangmaterials ist nicht eingebaut

Nach Nummer 4.2.5.1 Schießstandrichtlinien ist ein natürlicher Schießbahnabschluss mit einer derartigen Füllung zu versehen.

Der Schießbahnabschluss genügt insbesondere nicht immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die spezialgesetzlich im Immissionsschutzgesetz und darauf basierender Verordnungen geregelt sind. Eine Schnittstelle besteht jedoch auch zum Waffenrecht, in dem die Fragen zur öffentlichen Sicherheit (und Ordnung) zu beantworten sind (siehe § 1 WaffG). Aufgrund möglicher Abpraller und auch Auswaschungen und Kontakt durch Personen sind auch sicherheitstechnische Forderungen nach Waffenrecht zu erfüllen (wie in den Schießstandrichtlinien beschrieben).

Der Sicherheitsbereich Schießbahnabschluss mit Geschossfangkammer (Geschossfang) ist als wesentlich Änderung in der Beschaffenheit neu zu konzipieren.

3.2.4.3 Geschossfang

Geschossfang-100-m

Die Geschosse aus Langwaffen bis 7000 Joule Energie werden in Holzkloben und dem dahinterliegenden Hang gefangen. Die Holzkloben liegen

axial in Schussrichtung. Die Länge konnte ich nicht genau messen (< 1,0 m).

Die Holzkloben, die in den Schießstandrichtlinien vom 23.10.2012 nicht mehr gelistet sind (und in RSA wegen Brandlast verboten), sind nach der Nummer 3.2.2 Schießstandrichtlinien a. F. (8. Auflage) im Winkel von 25° - 30° schräg zur Schussrichtung in zwei Teilstücken zu je 50-cm-Länge zu legen. Diese Forderungen sind nicht erfüllt.

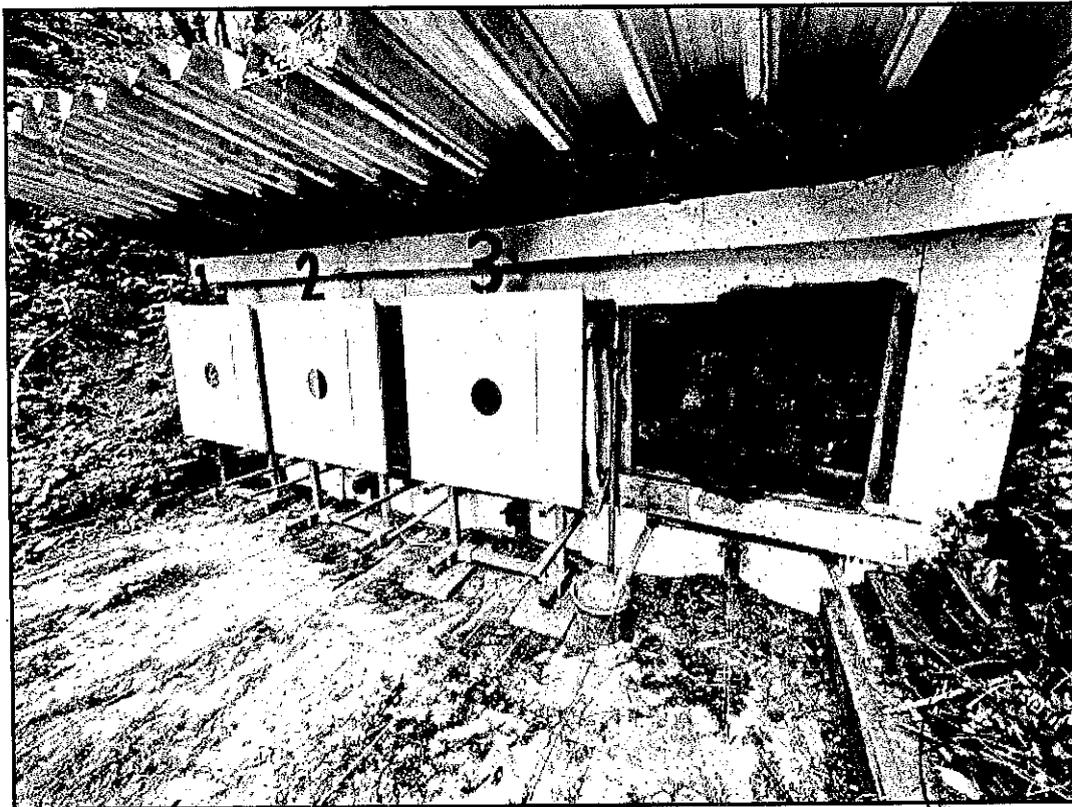


Foto Nr. 5: Geschosssfang-100-m rechts ohne Messrahmen

Der Geschosssfang-100-m erfüllt nicht die sicherheitstechnischen Voraussetzungen (Mangelbeseitigung im Rahmen Schießbahnabschluss).

Geschosssfang-25-m

Für das Schießen mit Kurzwaffen sind die Zielscheiben vor einem Geschosssfang auf der Zwischenentfernung-25-m angeordnet.

Auf jeder Geschossbahn wird ein Stahllamellen-Geschossfang eingesetzt, der zum Schießen eingeschwenkt wird. Wird mit Langwaffen geschossen, stehen die Geschossfänge in Längsrichtung außerhalb der Mitte, können jedoch angeschossen werden.

Die 12 mm dicken geeigneten Lamellen sind in einer Flächengröße von 55 cm x 60 cm (B x H) eingesetzt. Sie sind von je einer ebenfalls geeigneten Stahlblechplatte eingefasst (siehe folgendes Foto Nr. 6).



Foto Nr. 6: Geschossfang-25-m (Geschossbahn 1 seitlich stehend)

Diese Geschossfangkästen können ungeachtet der Breite über- und unterschossen werden. Die aus dem Schützenstand gesehen optisch wir-

kende Einfassung ist aus Weichholz, das durchschossen wird (Vielzahl vorhandener Durchschüsse).

Zudem sind unterhalb der Geschossfänge die Drahtseile der Scheibenzuganlagen eingebaut.

Nach Nummer 4.3.3 Schießstandrichtlinien muss der Geschossfang (die Geschossfänge) die gesamte Höhe abdecken und seitlich mindestens 0,50 m die größte eingesetzte Zielscheibe überdecken.

Nummer 4.3.3 Abs. 2 Schießstandrichtlinien: *„Bei einer Schießbahnlänge von mehr als 50 m und/oder unten liegenden Scheibenzuganlagen in Altanlagen bei Verwendung von KW-Munition bis zu einer E_0 von 1500 Joule unmittelbar hinter dem 25 m-Scheibenstand (unter Nutzung der dort befindlichen Hochblende ein entsprechender Geschossfang vorzusehen. Dieser hat die gesamte freie Durchschusshöhe unter der Hochblende und seitlich mindestens 0,50 m über die Ränder der äußeren größten verwendeten Scheibe abzudecken.“*

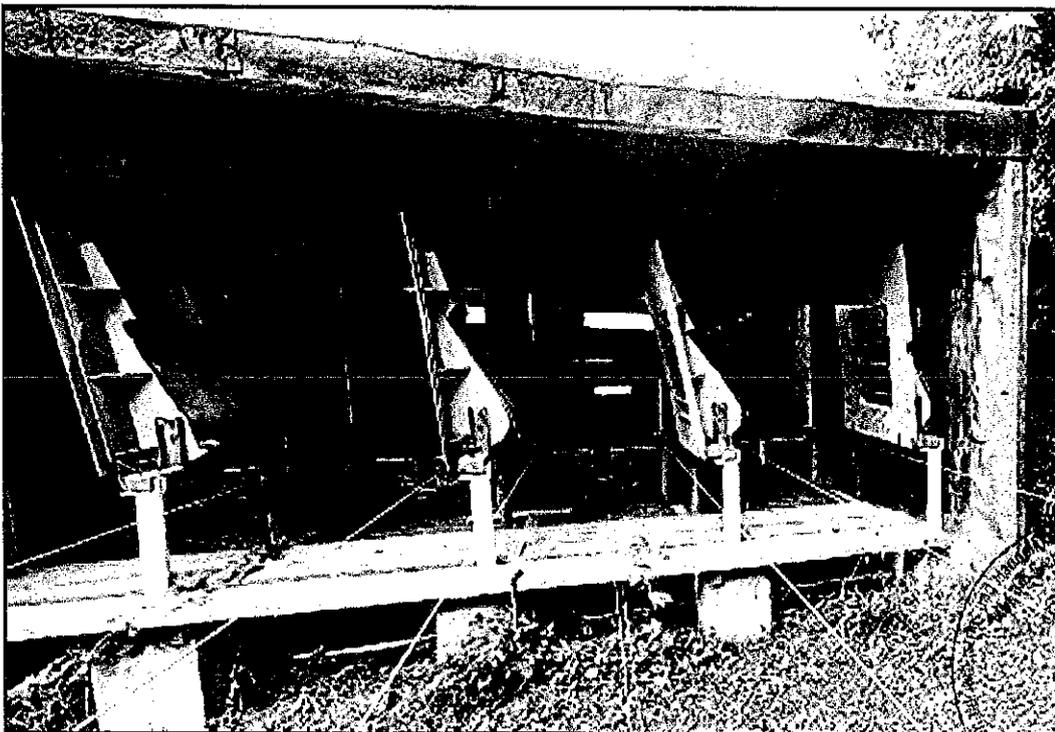


Foto Nr. 7: Geschossfangkästen-25-m ausgeschwenkt



Der gesamte Aufbau der Geschossfangkästen sowohl in eingeschwenkter (zum Schießen mit Kurzwaffen), als auch in ausgeschwenkter Position genügt nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen.

3.2.4.4 Fangdach

Fangdach-100-m

Über dem Geschossfang-100-m ist ein Fangdach aus Trapez-Blech auf offensichtlichen Faserzementplatten eingesetzt (siehe vorheriges Foto Nr. 5).

In den sogenannten Altanlagen ist nach Nummer 3.1.2 Schießstandrichtlinien a. F. (8. Auflage) für „Langwaffen aller Kaliber“ ein Fangdach aus 5 cm dicken Holzbohlen mit einer Auflage aus 2 mm dickem Stahlblech mit Dachpappe oder gleichfestem Baustoff einzusetzen. Das vorhandene Fangdach ist nicht als gleichwertig zu klassifizieren.

Fangdach-25-m

Die Schießbahn ist bis über die Schussentfernung-25-m hinaus mit Weichholz und Witterungsschutz überdacht.

Nach Nummer 4.2.5.5 Schießstandrichtlinien (so auch in früheren Richtlinien) muss über einem Geschossfang für Kurzwaffen mit Geschossenergien bis 1500 Joule ein Fangdach aus ≥ 5 cm dickem Holz mit Auflage (oder gleichwertigem Bauprodukt) vorhanden sein.

Der vorhandene Aufbau genügt augenscheinlich den sicherheitstechnischen Vorgaben.

3.2.4.5 Höhensicherung

Über der Schießbahn ist bis 10-m-Entfernung eine betonierte Decke. Am Ende der Betondecke steht eine gemauerte Hochblende.

In Abstimmung mit dem Abschlusswall (-hang) ist die Höhensicherung sichtbar gegeben.

Hinter der Hochblende sind mittig in der Schießbahn Holzstützen zum Tragen des Holzdaches eingebaut. Die Stützen sind nicht belastet.

Innerhalb der Überdachung sind Schallabsorber aus Mineralwolle eingehängt.

3.2.4.6 Boden/Schießbahnsohle

Bis zum Ende der Betonüberdachung (10 m) liegen verschweißte Folien auf Sand. Im weiteren Verlauf bis zur linken Begrenzungsmauer bei 23-m-Entfernung ist der Boden mit Holzbohlen und darauf Folie aufgebaut. Zum Ende hin sind die Bohlen nicht mehr vollflächig verlegt (Abnutzung).

Unverbrannte Treibladungspulverreste können rückstandsfrei aufgenommen werden.

Im weiteren Verlauf ist der Boden mit Gras bewachsen. In einer Schussentfernung von ca. 40 m ist eine Bodentraverse als Überlauf aus Stahl und Weichholz für die Seile der Scheibenzuganlage eingebaut (siehe folgendes Foto Nr. 8). Ein weiterer Überlauf ist in ca. 80-m-Entfernung. An den Überläufen besteht jeweils Abprallgefahr.

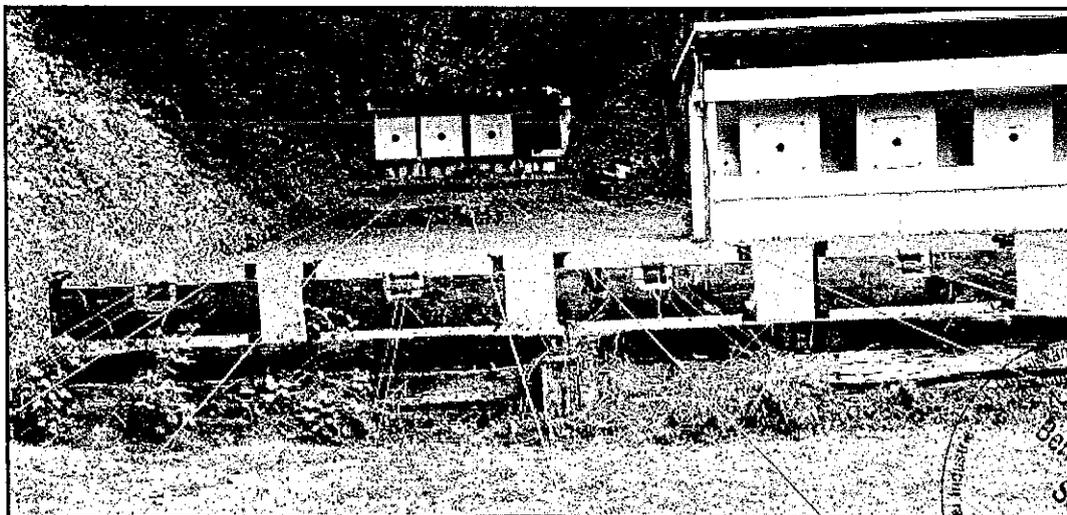


Foto Nr. 8: Überlauf



Die Schießbahnsohle muss nach Nummer 4.1.3 Schießstandrichtlinien mindestens 10 cm dick aus Erde oder Sand (Körnung ≤ 3 mm) bestehen. Sie muss frei von Steinen oder anderen Fremdkörpern sein und annähernd horizontal verlaufen. Eine Abweichung soll nicht mehr als ± 4 Prozent von der Horizontalen betragen.

Exkurs Ballistik abprallende Geschosse

Beim Anschießen der Schießbahnsohle in einem Winkel $< 10^\circ$ (Entfernung kürzer 10 m im stehenden Anschlag) treten Geschosse wieder aus und verlassen in unterschiedlichen Winkeln bis 26° (auch zum Teil $> 45^\circ$) gefährlich zwischen (den) Hochblenden den Schießstand. Auf diesem Schießstand sind wegen der Geländestruktur jedoch keine weiteren Hochblenden eingebaut, die einige Abpraller fangen könnten. Dabei ist von Entfernungen bis zu 1500 m Flugweite der Geschosse auszugehen. Die Geschosse besitzen auch in dieser Entfernung so viel Restenergie, dass sie über dem biologischen Grenzwert von $0,1 \text{ J/mm}^2$ für ein Eindringen in menschliches Gewebe ($0,06 \text{ J/mm}^2$ für Augen) liegen.

In einer Entfernung < 900 m verläuft die Autobahn 44.

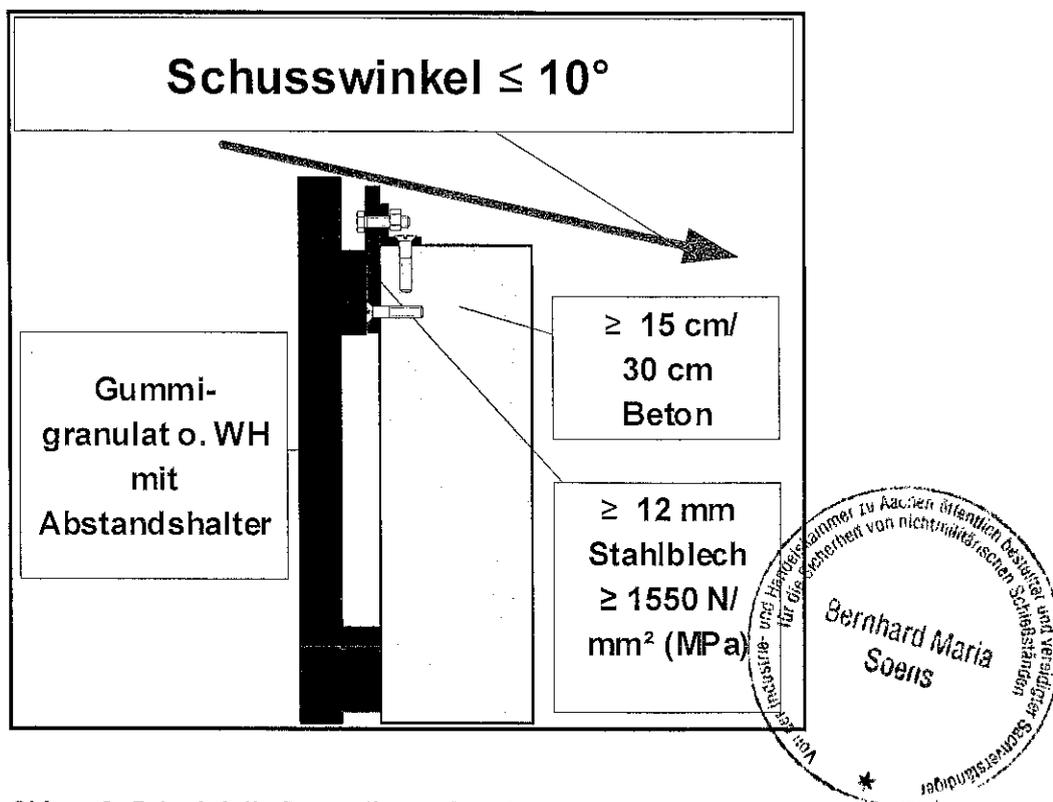
Technische Maßnahmen an der Schießbahnsohle sind deshalb zur Gefahrenabwehr bzw. Minimierung der Gefahr erforderlich (siehe Abschlussbericht der DEVA vom 15.2.2011 über „Abprallverhalten von Jagdmunition“ und Untersuchungen Kneubuehl). Die Gefahr wird durch den Einbau beispielsweise von Tiefblenden und die Gestaltung des Bodens (bis zur 1. Tiefblende) derart minimiert, dass das Risiko für einen möglichen Schaden akzeptabel ist (Restrisiko unterhalb des Grenzkrisikos).



Skizze 1: Prinzipielle Darstellung der Bodensicherung

Es wird sowohl sitzend als auch im Stehen geschossen. Im Sitzen ist die Brüstungshöhe 1,00 m. Die Wahrscheinlichkeit, dass beim Sitzen im Nahbereich in den Boden geschossen wird, ist sehr gering. Im Stehen ist von einer geringsten Höhe von 1,50 m und einer maximalen Anschlaghöhe von 1,70 m für die Berechnung auszugehen. Aufgrund von Erfahrungswerten (Auswertung von Geschosspuren in Tiefblenden vergleichbarer Schießstände) sehe ich ein (akzeptables) Restrisiko, wenn die 1. Tiefblende mit einer Anfangshöhe von 1,50 m gerechnet wird.

Zur Vermeidung, dass Geschosse nach Schüssen in den Boden abprallen und den Schießstand gefährlich verlassen, ist die Schießbahnsohle gegen abprallende Geschosse zu sichern. Dies kann zum Beispiel wie mit nachfolgender Skizze dargestellt, erfolgen.



Skizze 2: Prinzipielle Darstellung einer Bodensicherung

Beispielsweise kommt der Einbau von (ca.) 0,60 m hohen Tiefblenden (maximale Höhe wegen der hängenden Zielscheiben der Scheibenzuganlagen, wenn eingebaut) aus 20 cm dickem Ortbeton/Fertigbeton oder anderen geeigneten Materialien und einem $\geq 12 \text{ mm}$ dicken Stahlblechstreifen

fen an der Oberkante (siehe dazu Skizze Nr. 2 des Gutachtens) mit einer Zugfestigkeit $\geq 1500 \text{ N/mm}^2$ in Frage. Die Höhe ist grundsätzlich auf das Fertigmaß im Schützenstand bezogen. Das Material zur Befestigung des Stahlblechs, beispielsweise Beton, darf an der Oberfläche hinter der Stahlblechkante nicht angeschossen werden können. Die Risikobewertung beim Abprallen von Geschossen bzw. -teilen an der Stahlblechkante basiert darauf, dass nur die Kante der Stahlblechplatte angeschossen werden kann.

Mit dem Einsatz einer Betonblende bis zur Oberkante würde die relevante Oberfläche um ein Vielfaches vergrößert. Sicherheitstechnisch bedeutend bei einem Kantentreffer sind im Wesentlichen homogene Kupfergeschosse, die abscheren und von denen das abscherende Teil als Restkörper weiterfliegt.

Die Tiefblenden sind rückprallsicher im Abstand von mindestens 20 mm auf einer Traglattung zum Beispiel mit $\geq 25 \text{ mm}$ Weichholz der Nutzungs-klasse 3 vollflächig zu bekleiden (Setztiefe der Dübel mindestens 80 mm). Das Material der rückprallsicheren Bekleidung ist entfernungsabhängig genauso hoch (nicht höher) zu montieren, dass ein direktes Anschießen der Stahloberkante nicht möglich ist (siehe dazu Skizze 2).

Die Entfernung der 1. Tiefblende zur Nulllinie ist grundsätzlich mit der Anfangshöhe von 1,50 m und einem Abgangswinkel von 10° zu berechnen. Dies entspricht einer Entfernung von 8,50 m zur Nulllinie. Die 2. Tiefblende ist mit einer Anschlaghöhe von 1,70 m zu berechnen. Sie ist dort einzubauen, wo ein Geschoss, das die 1. Blende überfliegt, den Boden berühren würde. Die weiteren Blenden sind wie die 2. Blende zu berechnen.

Auf diesem Schießstand kommt beispielsweise der Einbau einer ersten Tiefblende aus geeignetem Stahlblech auch für Langwaffenbeschuss bis 7000 Joule Geschossenergien unter den Geschossfangkästen-25-m in Frage.

Am Boden sind die Seile der Scheibenzuganlagen installiert.

Es kommt immer wieder vor, dass Seile angeschossen werden. Die Geschosse prallen ab und verlassen grundsätzlich (gefährlich) die Schießstätte. Diese Seile werden wegen der elektronischen Zielerfassung nicht mehr benötigt und sollten ausgebaut werden. Zum einen entfällt das mögliche gefährliche Abprallen der Geschosse und zum anderen kann der Überlauf zurückgebaut werden, der eine zusätzliche Gefährdung durch abprallende Geschosse darstellt. Die vorhandene Konstruktion kann möglicherweise zum Einbau einer Boden-/Tiefblende benutzt werden.

Genaue Positionen sind durch Nivellieren für eine Planung festzulegen.

3.2.5 Zieldarstellung

Auf der Distanz-100-m sind ebenfalls Messrahmen der Firma Meyton eingesetzt. Die Trefferanzeige erfolgt elektronisch auf den Monitoren an der jeweiligen Schützenposition. Diese Anlagen sind sicherheitstechnisch in Ordnung.

Die Scheibenzuganlagen werden wegen der eingesetzten elektronischen Messrahmen für die Distanz-100-m nicht mehr benötigt. Aus Gründen der Gefahrenabwehr sollten die Seile und der Überlauf zurückgebaut und auf die Entfernung-25-m eingekürzt werden, falls zukünftig der Einsatz herkömmlicher Zielscheiben auf der langen Distanz nicht mehr in Frage kommt (vergleichbar Schießstand-50-m).

Mit Kurzwaffen werden Zielscheiben des Dachverbandes beschossen, die in Scheibenzuganlagen transportiert werden.

3.2.6 Elektrotechnische Anlage (ELT)

3.2.6.1 Raumbelichtung

Der Schützenstand wird blendfrei ausgeleuchtet.

Gemäß Nummer 2.4.1 Schießstandrichtlinien ist in offenen Schießständen die Leuchtstärke beim Schießen mit künstlichem Licht nach Nummer 2.4.2 Schießstandrichtlinien (vergleichbar z. B. in RSA für DL-Waffen) auszureichen:

- Schützenstand und Schießbahn mindestens 150 lx (indirekt)

Die Leuchtstärke muss sicherheitstechnisch entsprechend der Nummer 3.1.4.1 Schießstandrichtlinien (analoge Anwendung) nur mindestens so hoch sein, dass eine sichere Handhabung der Schusswaffen und eine ungehinderte Beaufsichtigung der Schützen möglich ist. Dies ist mit der eingebauten künstlichen Beleuchtung gewährleistet (Erfahrungswerte).

3.2.6.2 Zielbeleuchtung

Die Zielscheiben werden nur auf der Distanz-25-m beleuchtet.

3.2.6.3 Not-/Sicherheitsbeleuchtung

Im Schützenstand ist eine funktionstüchtige Sicherheitsbeleuchtung für „Arbeitsplätze“ mit besonderer Gefährdung, als Teil der Notbeleuchtung, installiert.

3.2.6.4 Stromführende Leitungen

Alle stromführenden Leitungen sind offensichtlich gemäß Nummer 5.1.6.1 Schießstandrichtlinien beschusssicher verlegt.

3.2.7 Raumluftechnische Anlage (RLT)

Die raumluftechnische Anlage (nur Zuluft) ist funktionstüchtig. Die Zuluft wird gefiltert.

3.2.8 Flucht- und Rettungsweg

Im Schützenstand ist der zweite Flucht- und Rettungsweg innen und außen frei.

Die Tür ist mit einem Notausgangstürverschluss bestückt. Der Ausgang ist mit einer Rettungszeichenleuchten mit Piktogrammen gemäß DIN ISO 7010 markiert.

3.2.9 Aushänge

3.2.9.1 Zugelassene Waffen und Geschosse

Eine Aufstellung mit der Bezeichnung der zugelassenen Waffen und Geschosse hängt gut sichtbar aus.

3.2.9.2 Aufsichtsperson

Der Name der jeweils verantwortlichen Aufsichtsperson wird individuell angezeigt.

3.2.9.3 Schießstandordnung

Eine Schießstandordnung hängt gut sichtbar aus.

3.2.10 Feuerlöscher

Zugelassene Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 werden gut sichtbar bereitgehalten.

3.2.11 Erste-Hilfe-Material

Ein zugelassener Verbandkasten wird ebenfalls vorgehalten.

4 Sicherheitsmängel

4.1 Schießstand-50-m /Zwischendistanz-15-m

Bei der Prüfung dieses Schießstandes habe ich keinen sicherheitstechnischen Mangel festgestellt.

4.2 Schießstand-100-m /Zwischendistanz-25-m

- 4.2.1 Die Hänge sind vereinzelt mit Bäumen bewachsen, von denen Geschosse abprallen und den Schießstand gefährlich verlassen können.
- 4.2.2 Eine Füllung zur Trennung bzw. Abschirmung des Geschossfangmaterials ist im Schießbahnabschluss, dem natürlichen Erdreich, nicht eingebaut
- 4.2.3 Als Geschossfang-100-m sind Holzkloben ohne Abtrennung vor dem dahinterliegenden Hang axial in Schussrichtung gelegt.
- 4.2.4 Der gesamte Aufbau der Geschossfangkästen-25-m sowohl in eingeschwenkter (zum Schießen mit Kurzwaffen), als auch in ausgeschwenkter Position genügen nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen. Die Kästen können angeschossen werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass Geschosse den Schießstand gefährlich verlassen.
- 4.2.5 Vom Boden der Schießbahnsohle können Geschosse gefährlich abprallen und den Schießstand verlassen.

5 Hinweise/Bedingungen/Auflagen

5.1 Hinweise

Ein Sicherheitsmangel, der unter der Nummer der mangelbezogenen Bedingungen aufgeführt ist, erfordert wegen der Gefährdung für Personen die Beseitigung des Sicherheitsmangels vor der weiteren Nutzung des Schießstandes. Das Risiko, dass es zu einem Schaden kommt, ist zu hoch. Sofortige Maßnahmen sind erforderlich.

Die unter den mangelbezogenen Auflagen genannten Sicherheitsmängel hingegen begründen meines Erachtens nur ein niedriges bis mittleres Risiko. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem und zudem schweren Schaden kommt, ist gering. Deshalb ist die (vorübergehende) Untersagung der Nutzung nicht erforderlich. Die Sicherheitsmängel sind jedoch kurz- bis mittelfristig zu beseitigen.

Rechtsverbindliche Auflagen werden nur von der Erlaubnisbehörde erlassen. Die folgenden genannten Hinweise für nutzungsbezogene Auflagen sollen einen sicheren Betrieb der Schießstätte gewährleisten. Wenn Waffenrechtsnormen (oder auch andere Bestimmungen aus Gesetzen oder Verordnungen) genannt sind, haben die genannten Auflagen ohnehin nur deklaratorischen Charakter, verstärken jedoch Aufmerksamkeit und Wirkung.

5.2 Schießstand-50-m/Zwischendistanz-15-m

5.2.1 Mängelbezogene Bedingungen

Es liegen keine mangelbezogenen Bedingungen vor.

5.2.2 Mängelbezogene Auflagen

Es liegen keine mangelbezogenen Auflagen vor.

5.2.3 Nutzungsbezogene Auflagen

- 5.2.3.1 Es darf jeweils stehend, stehend aufgelegt, sitzend, kniend und liegend von geeigneten Pritschen geschossen werden.
- 5.2.3.2 Es darf nur mit den zugelassenen Waffen und Projektilen geschossen werden.
- 5.2.3.3 Es darf nur unter Aufsicht mindestens einer verantwortlichen Aufsichtsperson geschossen werden. Grundsätzlich muss in jedem Teil-Schützenstand eine Aufsichtsperson während des Schießens anwesend sein.
- 5.2.3.4 Die Aufsichtsperson ist für die gesamte Durchführung des Schießens verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 5.2.3.5 Kinder dürfen gemäß § 27 WaffG nicht schießen.
- 5.2.3.6 Jugendliche dürfen gemäß § 27 WaffG nur mit Schusswaffen im Kaliber .22 l. r. schießen, wenn die jeweilige Geschossenergie an der Mündung maximal 200 Joule beträgt.
Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 WaffG ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Jagdwaffen schießen.
- 5.2.3.7 Jugendliche dürfen nur unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen schießen.
Ist der Sorgeberechtigte nicht anwesend, muss die verantwortliche Aufsichtsperson vor dem Schießen die schriftliche Einver-

ständniserklärung des Sorgeberechtigten entgegennehmen und während des Schießens aufbewahren.

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen.

- 5.2.3.8 Die jeweiligen Waffen sind bei Bedarf sicher abzulegen bzw. wegzustellen.
- 5.2.3.9 Beim Schießen müssen sich alle Personen im sicherheitsrelevanten Bereich das Gehör mit zertifiziertem Gehörschutz schützen.
- 5.2.3.10 Beim Schießen auf der Zwischendistanz-15-m sind die Geschossfangkästen aufzustellen und vor dem Schießen mit KK-Waffen zu entfernen.
- 5.2.3.11 Beim Liegendschießen von Pritschen muss die eingestellte Höhe geeignet sein, dass nicht in die Brüstung geschossen werden kann.
- 5.2.3.12 Die Schießbahnsohle ist unter der Überdachung regelmäßig (grundsätzlich halbjährlich und nutzungsabhängig) zu reinigen (z. B. Kehren oder auch mit Wasser abspülen).
Der Umgang mit TLPR darf nur von Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden, die rechtlich dazu befugt sind (z. B. Erlaubnis nach § 27 Sprenggesetz). Die aufgenommenen TLPR dürfen bis zu 20 Gramm im Freien verbrannt werden.
- 5.2.3.13 Das jeweilige Geschossfangsystem ist Instand zu halten.

5.2.3.14 Die Geschosse sind regelmäßig bzw. belastungsbezogen aus dem jeweiligen Geschossfang zu entfernen. Es dürfen sich keine Geschossnester an der Oberfläche im Sand bilden.

Die Geschosse sind entweder zu verwerten oder sachgerecht als Sondermüll (EAK-Schlüssel für Blei: 17 04 03) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen. Blei sollte in einem geschlossenen Behälter nur so lange wie nötig zwischengelagert werden.

Beim Umgang insbesondere mit Blei ist Hautschutz (Handschuhe aus „Nitril“) zu benutzen. Zudem ist beim Umgang mit Blei geeigneter Atemschutz (z. B. filtrierende Halbmaske FFP 3 mit Ausatemventil) zu tragen.

5.2.3.15 Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 mindestens vor Ablauf von 2 Jahren durch einen sachkundigen Prüfer zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

5.2.3.16 Die Anlage muss stets in einem sicheren Zustand sein. Sie ist regelmäßig auf Sicherheit zu überprüfen. Auftretende Mängel sind sofort zu beheben. Falls erforderlich, ist die Anlage bis zur Beseitigung der Mängel stillzulegen.

5.2.3.17 Wesentliche Änderungen (z. B. Verändern der Zielanlage wie beschrieben) dürfen erst nach Antrag und Erlaubnis durch die zuständige Behörde durchgeführt werden.

5.3 Schießstand-100-m/ Zwischendistanz-25-m

5.3.1 Mängelbezogene Bedingungen

Die mängelbezogenen Bedingungen, insbesondere für das Schießen mit Großkaliber-Langwaffen, sind derart umfangreich, dass meines Erachtens

die Beseitigung im Rahmen einer Planung zur wesentlichen Änderung in der Beschaffenheit in Frage kommt.

Aus diesem Grund verzichte ich auf die Beschreibung von Maßnahmen zur Beseitigung der Sicherheitsmängel.

Aus sicherheitstechnischer Sicht kommt meines Erachtens das Schießen mit Großkaliber-Langwaffen bis zur Beseitigung der Sicherheitsmängel nicht (mehr) in Betracht.

Das Risiko, das beim Schießen mit Kurzwaffen und Kleinkaliber-Langwaffen besteht, ist meines Erachtens vertretbar (Rest-/Grenzrisiko). Auch diese Geschosse prallen ab, aber mit wesentlich geringerer Weite.

5.3.2 Mängelbezogene Auflagen

Es liegen keine mängelbezogenen Auflagen vor.

5.3.3 Nutzungsbezogene Auflagen

5.3.3.1 Es darf jeweils stehend, stehend aufgelegt und sitzend geschossen werden.

5.2.3.2 Es darf nur mit den zugelassenen Waffen und Projektilen geschossen werden.

5.2.3.3 Es darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson geschossen werden.

5.2.3.4 Die Aufsichtsperson ist für die gesamte Durchführung des Schießens verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.2.3.5 Kinder dürfen gemäß § 27 WaffG nicht schießen.

- 5.2.3.6 Jugendliche dürfen gemäß § 27 WaffG nur mit Schusswaffen im Kaliber .22 l. r. schießen, wenn die jeweilige Geschossenergie an der Mündung maximal 200 Joule beträgt.
Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 WaffG ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Jagdwaffen schießen.
- 5.2.3.7 Jugendliche dürfen nur unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen schießen.
Ist der Sorgeberechtigte nicht anwesend, muss die verantwortliche Aufsichtsperson vor dem Schießen die schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten entgegennehmen und während des Schießens aufbewahren.
Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen.
- 5.2.3.8 Die jeweiligen Waffen sind bei Bedarf sicher abzulegen bzw. wegzustellen.
- 5.2.3.9 Beim Schießen müssen sich alle Personen im sicherheitsrelevanten Bereich das Gehör mit zertifiziertem Gehörschutz schützen.
- 5.2.3.10 Beim Schießen auf der Zwischendistanz-25-m sind die Geschossfangkästen einzuschwenken und vor dem Schießen mit Lang-Waffen auszuschnenken.
- 5.2.3.11 Die Schießbahnsohle ist unter der Überdachung regelmäßig (grundsätzlich vierteljährlich und nutzungsabhängig möglicher-

weise wöchentlich) zu reinigen (z. B. Kehren oder auch mit Wasser abspülen).

Der Umgang mit TLPR darf nur von Personen oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden, die rechtlich dazu befugt sind (z. B. Erlaubnis nach § 27 Sprenggesetz). Die aufgenommenen TLPR dürfen bis zu 20 Gramm im Freien verbrannt werden.

- 5.2.3.12 Das Geschossfangsystem-25-m ist Instand zu halten.
- 5.2.3.13 Die Geschosse sind regelmäßig bzw. belastungsbezogen aus dem jeweiligen Geschossfang zu entfernen.
Die Geschosse sind entweder zu verwerten oder sachgerecht als Sondermüll (EAK-Schlüssel für Blei: 17 04 03) gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen. Blei sollte in einem geschlossenen Behälter nur so lange wie nötig zwischengelagert werden.
Beim Umgang insbesondere mit Blei ist Hautschutz (Handschuhe aus „Nitril“) zu benutzen. Zudem ist beim Umgang mit Blei geeigneter Atemschutz (z. B. filtrierende Halbmaske FFP 3 mit Ausatemventil) zu tragen.
- 5.2.3.14 Während des Schießens muss Zuluft in den Schützenstand zugeführt werden.
- 5.2.3.15 Die Filter der RLT sind belastungsbezogen zu tauschen.
- 5.2.3.16 Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 mindestens vor Ablauf von 2 Jahren durch einen sachkundigen Prüfer zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 5.2.3.17 Die Anlage muss stets in einem sicheren Zustand sein. Sie ist regelmäßig auf Sicherheit zu überprüfen. Auftretende Mängel

sind sofort zu beheben. Falls erforderlich, ist die Anlage bis zur Beseitigung der Mängel stillzulegen.

5.2.3.18 Wesentliche Änderungen (z. B. Verändern bzw. Einbau einer Geschossfangkammer) dürfen erst nach Antrag und Erlaubnis durch die zuständige Behörde durchgeführt werden.

6 Zusammenfassung

Bei der sicherheitstechnischen Überprüfung des Schießstandes-100-m mit Zwischenentfernung-25-m am 18.8.2022 habe ich Sicherheitsmangel festgestellt. Die Beseitigung zwischen der ersten Überprüfung im Mai und dem zweiten Termin im August 2022 war nicht möglich.

Aufgrund der Sicherheitsmängel habe ich aus sicherheitstechnischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die weitere Nutzung des Schießstandes mit Großkaliber-Langwaffen. Das Schießen mit Großkaliber-Kurzwaffen auf der Distanz-25-m und schießen mit Langwaffen ausschließlich im Kaliber .22 l. r. auf 100-m-Distanz ist meines Erachtens vertretbar, obwohl auch diese Geschosse mit geringerer Weite abprallen.

Ungeachtet dessen ist der Schießstand jedoch auch für den Bereich-25-m kurz- bis mittelfristig sowie auch auf der Distanz-100-m wesentlich in der Beschaffenheit zu verändern.

Die wesentliche Änderung ist im Antragsverfahren nach § 27 WaffG durchzuführen.

Zertifizierte Feuerlöscher und Verbandkasten sind gut sichtbar und zugriffsbereit eingesetzt. Alle Aushänge sind vorhanden. Eine funktions-tüchtige Sicherheitsbeleuchtung ist installiert.

Die genannten nutzungsbezogenen Auflagen sind einerseits Hinweise für den Erlaubnisgeber bezüglich der Erteilung von Auflagen zum Betrieb der Schießstätte und andererseits Hinweise für den Betreiber.

Das Gutachten ist Grundlage für die sicherheitstechnische Bewertung des PP Aachen, ob die Schießstätte weiter gefahrlos genutzt und die unbefristet erteilt Nutzungserlaubnis bestehen bleiben kann (Verwendungszweck). Dafür ist das Gutachten ungekürzt vorzulegen.

Der Auftraggeber darf das Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung oder Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit meiner Zustimmung erlaubt. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks gestattet.

Im Auftrag des Betreibers schicke ich die Zweitschrift zur Erlaubnisbehörde PP Aachen.

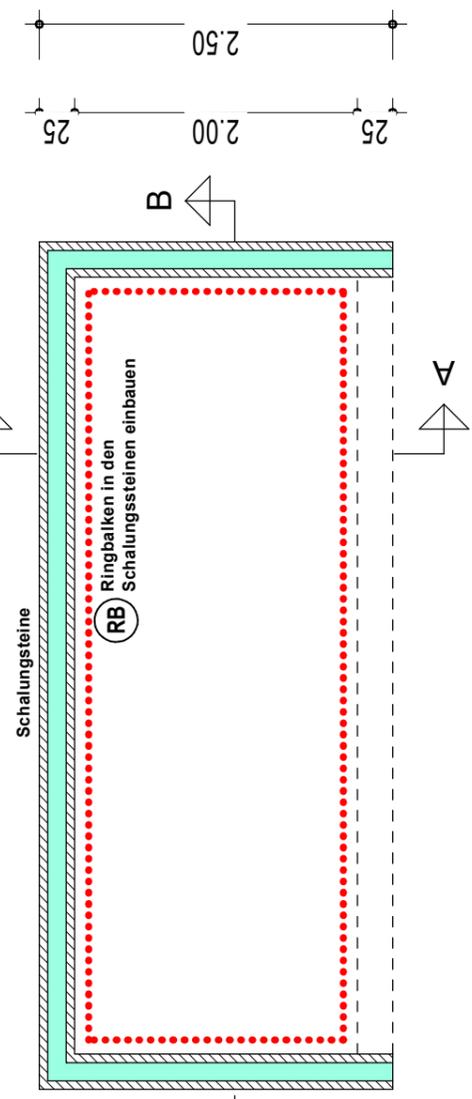
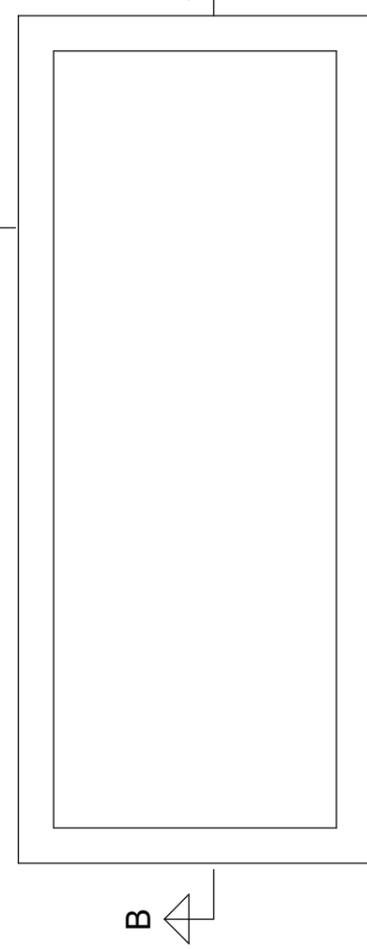
B. So

Bernd Soens

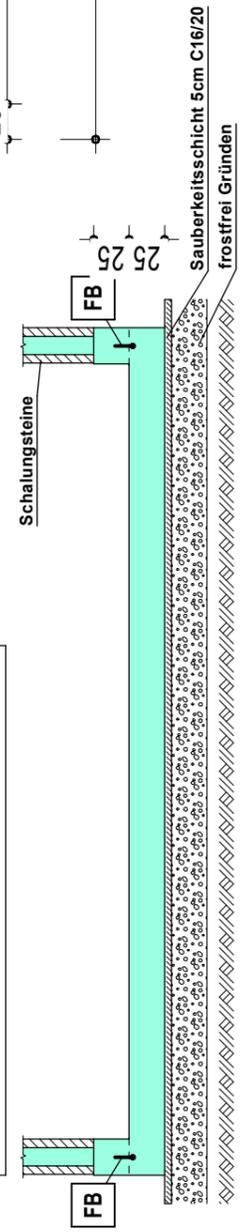


Bodenplatte M=1:50

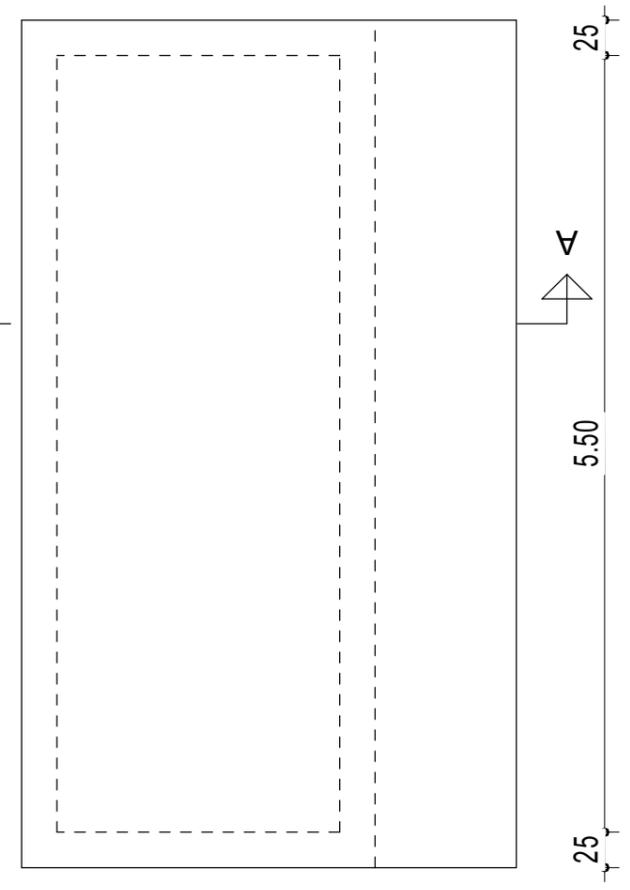
Wand M=1:50



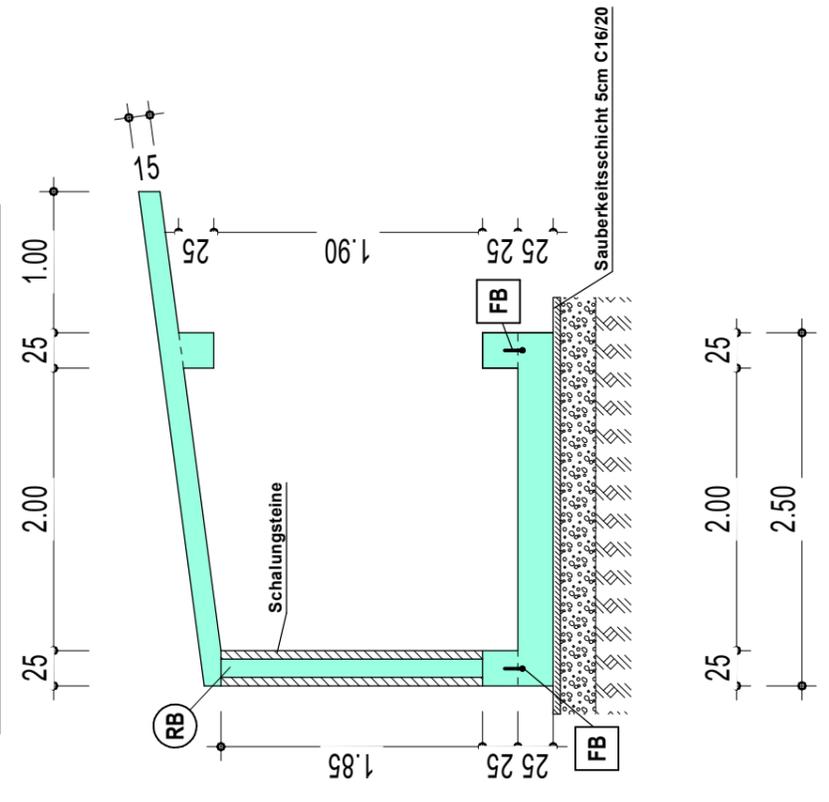
Schnitt B-B M=1:50



Dach M=1:50



Schnitt A-A M=1:50



LEGENDE IM GRUNDRISS

	KS 12 - NM II a		Stahlbeton \geq C25/30		Fertigteil-Sturz
	PP 4 - DBM		Stahlbetonbauteil nächst höhere Ebene		nichttragende Wand
	Abbruch		Bestand		nachträglich unterscheiden
	Steinmörtel Mauerwerkswände:		Ringbalken Stahlbeton		Nichttragende Wände nur auf aus- geschaltete Decken mauern und ober- seitig nachträglich unterscheiden !
	Treppenaußenwände		sonst. Innenwände		
	Wohnungs-Trennw.		sonst. Außenwände		
	Gebäude-Trennw.				

BETONSTAHL	B 500 S (B) · B500 M	BETON	Innenbauteile	C 25/30 · XC1 · W0
HOLZ	C 24 / GL 24 c	Bauteile im Freien	C 25/30 · XC4, XF1 · WF	
	Holzschutz in Abhängigkeit der Gebrauchsklasse entsprechend DIN 68600	Fundamente + Bodenplatte	C 25/30 · XC4, XF1 · WF	
BAUSTAHL	S 235 JR	BETONDECKUNG	C nom	
	Ausführungs-kategorie gem. DIN EN 1090-2	Decken	min 2,0 cm	Bodenplatte 2,0 cm
	Korrosionsschutz aller Bauteile entsprechend DIN EN ISO 12944 - 1 bis 9	Balken + Stützen	min 2,5 cm	Fundamente 4,0 cm

Dieser Plan gilt nur in Verbindung mit den genehmigten Bauantragsunterlagen bzw. der geprüften Statik. Alle Angaben und Maße dieses Planes sind vor Baubeginn in Verbindung mit den gültigen Ausführungsplänen des Architekten eigenverantwortlich zu überprüfen. Schutz und Ausprägungen nach Angabe der Bauleitung oder der Fachplaner. Die Anforderungen des Wärme-, Schall- und ggf. Feuerschutznachweises sind bei der Ausführung zu beachten !

<p>bosten.ingenieure</p> <p>Joachim Bosten Dipl.-Ing. (FH)</p> <p>Qualifizierter Tragwerksplaner gem. BauZ-Nr. 47/2006 Inhaber der Verantwortung für Entwurf im Bereich Tragwerksplanung (BPT)</p> <p>Wolfgang Hammer Bau NRW 719 281</p> <p>Jacobstraße 80 52084 Aachen T (0241) 9860 737-0 F (0241) 9860 737-99 info@bosten.de</p>		<p>Proj.-Nr. 22-050</p> <p>Zeichnung 01</p>
<p>Bauherr</p> <p>Munitionsfang Schießstand Auf dem Foerbrich 1, 52080 Aachen</p>	<p>Geändert</p> <p>a b c</p>	<p>Proj.-Nr. 22-050</p> <p>Zeichnung 01</p>
<p>Inhalt</p> <p>Positionen-/ Ausführungsplan</p>	<p>Geändert</p> <p>a b c</p>	<p>Proj.-Nr. 22-050</p> <p>Zeichnung 01</p>
<p>Maßstab</p> <p>1:50</p>	<p>Geändert</p> <p>a b c</p>	<p>Proj.-Nr. 22-050</p> <p>Zeichnung 01</p>
<p>Gez.: 28.02.2023</p> <p>TM</p>	<p>Geändert</p> <p>a b c</p>	<p>Proj.-Nr. 22-050</p> <p>Zeichnung 01</p>